

# Kompendium

## Abgabe von Düngemitteln



**EG-DÜNGEMITTEL**

### Zusammenstellung und Erläuterung der relevanten Vorgaben aus nationalem und europäischen Düngemittel- und Chemikalienrecht

– Stand: 24. Januar 2021 –

#### Einführung

Bei der Abgabe von Düngemitteln ist eine Vielzahl an Regelungen zu beachten. Das Regelwerk ist extrem unübersichtlich, Strafen und Bußgelder bei Missachtung können sehr hoch ausfallen.

Das vorliegende Kompendium beschreibt die Vorgaben aus dem Düngemittel- und Chemikalienrecht und den Regelungen über Sprengstoff-Ausgangsstoffe, die bei der Abgabe von Mineraldüngern, insbesondere auch bei der Herstellung und Abgabe von Düngermischungen (Bulk-Blends) zu beachten sind. Es richtet sich an sämtliche Unternehmen und Personen, die Düngemittel abgeben oder selbst mischen. Verlinkungen (in [blauer Schrift](#) dargestellt) helfen, die zugrundeliegenden Vorschriften schnell aufzufinden. Einige Beispiele und Erläuterungen sind in [grüner Schrift](#) abgesetzt. Auszüge der wichtigsten Rechtstexte runden das Kompendium ab.

Die für die vorliegende Fassung (nach September 2018) signifikant überarbeiteten Abschnitte sind durch einen seitlichen Balken kenntlich gemacht.

Das vorliegende Kompendium ist Teil des [DRV-Leitfadens für Bau und Betrieb von Gefahrstofflagern und für die Abgabe von Gefahrstoffen an Dritte](#), der sämtliche Aspekte zum Umgang mit Gefahrstoffen detailliert erläutert. Für die [Abgabe von sonstigen Agrar-Betriebsmitteln](#) hat der DRV ein separates Kompendium erstellt. Es enthält die für die Abgabe relevanten Vorgaben aus dem europäischen und nationalen Chemikalien-, Pflanzenschutz- und Biozidrecht, Regelungen über Sprengstoff-Ausgangsstoffe und aus angrenzenden Rechtsbereichen.

Auch **nach der Übergabe** der Ware an Kunden verbleiben Verantwortlichkeiten beim abgebenden Unternehmen, insbesondere bezüglich des sicheren Transports zum Ort der Verwendung. Problematisch sind insbesondere die Ladungssicherung sowie der Umgang mit Gefahrgut. Da entsprechende Vergehen den Transport betreffen, werden sie nicht in diesem Leitfaden, sondern an anderer Stelle behandelt. Nicht eingegangen wird auch auf arbeitsschutzrechtliche Regelungen, die beispielsweise zu beachten sind, wenn Dünger gemischt, abgesackt oder verladen werden.

Die Angaben in diesem Kompendium wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Trotzdem können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Eine Haftung für diese Angaben und Folgen, die darauf zurückzuführen sind, kann nicht übernommen werden. Der DRV ist für Hinweise auf eventuelle Fehler dankbar (⇒ [reininger@drv.raiffeisen.de](mailto:reininger@drv.raiffeisen.de)).

## Inhalt:

<b>Einführung</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Überblick über die Regelungen</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Die düngemittelrechtlichen Regelungen im Detail</b> .....	<b>4</b>
2.1 Europäische Typenzulassung.....	4
2.2 Nationale Typenzulassung .....	5
2.3 Düngemittelrechtliche Kennzeichnung.....	5
2.4 Freier Warenverkehr innerhalb der EU .....	6
<b>3 Die chemikalienrechtlichen Regelungen im Detail</b> .....	<b>7</b>
3.1 Kennzeichnung von Düngemitteln .....	7
3.2 Chemikalienrechtliche Abgaberestriktionen gemäß ChemVerbotsV .....	8
3.3 Sicherheitsdatenblatt .....	9
<b>4 Düngemittel als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe</b> .....	<b>10</b>
4.0 Ermittlung des Ammoniumnitratstickstoff-Gehalts.....	10
4.1 Partielles Verbot hochprozentigen Ammoniumnitrats.....	10
4.2 Regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe.....	10
4.2.0 Rechtsrahmen .....	10
4.2.1 Betroffene Produkte.....	11
4.2.2 Verdächtige Transaktionen.....	11
4.3 Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe .....	13
4.3.1 Betroffene Produkte.....	13
4.3.2 Beschränkungen bei der Abgabe.....	13
4.3.3 Belieferung des Kunden im Fernabsatz .....	15
4.4 Ausgangsstoffe zur Drogenherstellung .....	15
<b>5 Dokumentation der Abgabe</b> .....	<b>16</b>
<b>6 Lagerung von Düngemitteln beim Kunden</b> .....	<b>17</b>
<b>7 Einfuhr von Düngemitteln aus Drittstaaten</b> .....	<b>18</b>
<b>8 Herstellung und Abgabe von Mischdüngern</b> .....	<b>19</b>
8.1 Mischbarkeit verschiedener Mineraldünger.....	19
8.2 Gefahrstoffrechtliche Einstufung ammoniumnitrathaltiger Mischdünger .....	19
8.3 Erstellung und Zurverfügungstellung von Sicherheitsdatenblättern.....	22
8.4 UFI-Nummern für gefährliche Gemische .....	22
<b>9 Umgang mit strukturzerstörten Düngemitteln („Off-Specs“)</b> .....	<b>24</b>
<b>10 Kennzeichnung von Saatgut, das mit Bodenhilfsstoffen behandelt oder mit Düngemitteln ummantelt ist</b> .....	<b>24</b>
<b>11 Sanktionen bei Missachtung</b> .....	<b>25</b>
<b>12 Workflow für die Abgabe von Düngemitteln</b> .....	<b>26</b>

## Anhang:

Tabellarische Übersicht zu den wichtigsten Abgabevorschriften .....	28
Popup Auftragserfassung .....	30
Formular Überprüfung des Kunden .....	32
Formular Liste der beauftragten und berechtigten Empfangspersonen .....	33
Formular Erklärung des Kunden .....	34
Formular Beiblatt zum Lieferschein / Auftragsbestätigung / Lieferavis .....	35
Kunden-Merkblatt zum Umgang mit Düngemitteln .....	36

## Rechtsgrundlagen (Auszüge):

Rechtsgrundlagen (Auszüge) mit einigen erläuternden Hinweisen: .....	37
Lesefassung des Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Auszug) .....	37
Lesefassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 (Auszug) .....	37
ANHANG I: BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE .....	41
ANHANG II: MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE .....	41
Erklärung des Kunden (Muster) aus der Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 .....	42

## Herausgeber:

Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)  
Pariser Platz 3  
10117 Berlin

Dr. Michael Reininger  
Tel. 030 856214-533  
E-Mail: [reininger@drv.raiffeisen.de](mailto:reininger@drv.raiffeisen.de)

## 1 Überblick über die Regelungen

Düngemittel können in Deutschland als nationale Düngemittel oder als europäischer Dünger in den Verkehr gebracht werden. Hierzu ist eine entsprechende **düngemittelrechtliche Zulassung** erforderlich. Die Anforderungen an die Qualitäten unterscheiden sich geringfügig. Darüber hinaus sind die **chemikalienrechtlichen Restriktionen** aus der (deutschen) Chemikalien-Verbotsverordnung und der (europäischen) REACH- sowie der Ausgangsstoff-Verordnung zu beachten, die eine Abgabe von Sprengstoff-Ausgangsstoffen an Terroristen verhindern sollen. Zudem hat die EU festgelegt, dass auch für Düngemittel der freie Warenverkehr gilt, so dass jeder Dünger, der in einem der (aktuell) 27 EU-Mitgliedsstaaten verkehrsfähig ist, auch in jedem anderen Mitgliedsstaat vertrieben werden darf.

Verantwortlich für die **chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung** ist der jeweilige Hersteller oder Importeur, bei Bulk-Blends wird der Mischer zum Hersteller. Der Hersteller hat auch für die düngemittelrechtliche Zulassung zu sorgen. Allerdings kann auch der Abgeber zur Verantwortung gezogen werden, wenn z. B. eine falsche Deklaration festgestellt wird. Die Abgabevorschriften sind bei jeder Abgabe zu beachten.

## 2 Die düngemittelrechtlichen Regelungen im Detail

Düngemittel sind nur verkehrsfähig, wenn sie einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen. Düngemittel werden national bzw. gemäß europäischen Vorschriften als EG-Düngemittel typisiert.

### 2.1 Europäische Typenzulassung

Mehr als 80 % der in Deutschland vertriebenen mineralischen Düngemittel entsprechen einem EG-Düngemitteltyp gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel](#). Diese Düngemittel dürfen – mit entsprechender Kennzeichnung – ohne Einschränkungen EU-weit vertrieben werden. Achtung: Die Aufschrift EG-DÜNGEMITTEL muss deutlich erkennbar angebracht sein. Ansonsten gehen die Behörden davon aus, dass es sich um einen national zugelassenen Düngemitteltyp handelt, für den schärfere Schadstoffgrenzwerte (z. B. für Cadmium) gelten können. Selbst die Angabe „eG-Düngemittel“ kann ein hohes Bußgeld zur Folge haben.

Mit der [Verordnung \(EU\) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen \(EG\) Nr. 1069/2009 und \(EG\) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 2003/2003](#) wird auf europäischer Ebene das vertraute System der Düngemitteltypen abgeschafft und durch eine CE-Kennzeichnung und Produktfunktionskategorien (PFC) ersetzt. Die Verordnung stellt den Kreislaufgedanken in den Vordergrund. Organische und organisch-mineralische Düngemittel werden EU-weit einheitlich geregelt. Es werden einheitliche Grenzwerte für Schwermetalle und andere Schadstoffe eingeführt. Hinzu kommen umfangreiche neue Vorschriften bei Kennzeichnung und Toleranzen. Innerhalb der dreijährigen Übergangszeit bis 16. Juli 2022 müssen alle Voraussetzungen für das neue System geschaffen werden: So müssen Standards und Analysemethoden für viele Produkte noch validiert werden, während gleichzeitig die EU-Kommission noch Leitlinien für die Kennzeichnung oder Kriterien zur biologischen Abbaubarkeit von Polymeren erarbeiten muss, bevor die ersten Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung auf den Markt kommen können. Danach dürfen bereits in den Verkehr gebrachte Düngemittel nach altem Recht nur noch ausverkauft werden.

## 2.2 Nationale Typenzulassung

Um ein Düngemittel nach deutschem Recht in Deutschland in Verkehr zu bringen, muss es einem zugelassenen Düngemitteltyp gemäß [Düngemittelverordnung \(DüMV\)](#) entsprechen. Sie ist nicht zu verwechseln mit der [Düngeverordnung \(DüV\)](#), die nicht die Düngemittel, sondern vielmehr die Düngung selbst detailliert regelt und der Umsetzung der europäischen Nitratrichtlinie dient.

Die DüMV enthält u.a. Vorschriften zur Zulassung, zum Inverkehrbringen, zur Kennzeichnung und Anwendungshinweise für mineralische und organische Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel. Auch Kalke und Spurennährstoffdünger fallen unter den Anwendungsbereich der deutschen Düngemittelverordnung.

Über die Zulassung von neuen Düngemitteltypen entscheidet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf der Grundlage der fachlichen Beurteilungen durch den Wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen. Ein formales Antragsverfahren besteht nicht. Nachdem der Wissenschaftliche Beirat ein Produkt für geeignet erachtet hat, empfiehlt er die Aufnahme in die DüMV. Sämtliche Änderungen der DüMV müssen durch den Bundesrat bestätigt werden.

## 2.3 Düngemittelrechtliche Kennzeichnung

Zum Schutz des Käufers fordert das europäische ([Verordnung \(EG\) Nr. 2003/2003](#)) und das nationale Düngemittelrecht ([Düngemittelverordnung – DüMV](#)) detaillierte Angaben über die Düngemitteltypisierung, Inhaltsstoffe etc.

Sämtliche Angaben müssen auf den Verpackungen oder den aufgeklebten Etiketten stehen. Wenn es sich um lose Düngemittel handelt, müssen die Begleitpapiere entsprechende Angaben enthalten. Dann kann entweder der Warenbegleitschein des Herstellers dem Lieferschein angehängt werden oder der Lieferschein selbst enthält sämtliche notwendigen Angaben und erfüllt damit die Vorgaben an den Warenbegleitschein. Die Angaben müssen deutlich lesbar und in der bzw. den Landessprachen erfolgen, zusätzliche Sprachen sind erlaubt.

### **Obligatorisch sind insbesondere folgende Angaben:**

- EG-DÜNGEMITTEL (in Großbuchstaben) / Düngemittel,
- Name und Anschrift des Herstellers oder des Inverkehrbringers,
- Gewicht (Flüssigdünger als Masse in kg) (bei Bruttogewicht ist Taragewicht mit anzugeben),
- Düngemitteltyp,
- Angaben zu sämtlichen Nährstoffen (in Worten und in chemischen Symbolen),
- Ergänzende Angaben für bestimmte Stoffgruppen, Nebenbestandteile, bestimmte Aufbereitungsformen,
- Sachgerechte Hinweise zur Lagerung und Anwendung,
- Angaben zu besonderen Zwecken,
- Angaben zu Schwermetallen und anderen Schadstoffen, bei national zugelassenen Düngemitteln, beispielsweise Cadmium (Cd) ab 20 mg/kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> für Düngemittel ab 5 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (FM).

Beispiele für Etiketten und Warenbegleitpapiere sind im [EuroChem-Beratungsnewsletter Juli 2017](#) zur Deklaration von Handelsdüngern dargestellt.

## 2.4 Freier Warenverkehr innerhalb der EU

Innerhalb der EU herrscht grundsätzlich freier Warenverkehr. Die [EG-Verordnung Nr. 764/08](#) beschreibt auf der Grundlage des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) das Verfahren zur Umsetzung der Regelungen des freien Warenverkehrs. Maßnahmen, die die gleiche Wirkung haben, wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sind nicht gestattet. Das Verbot erfasst alle nationalen Maßnahmen, die geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Warenhandel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern.

Dennoch gelten für Düngemittel, die aus einem anderen EU Staat nach Deutschland eingeführt werden, die in der deutschen [DüMV](#) enthaltenen schadstoffseitigen Regelungen (Anlage 2 Tabelle 1.4) und die Hygieneanforderungen (§ 5 DüMV). Das ergibt sich aus Artikel 30 des EG-Vertrages (Schutzbestimmungen im jeweiligen Empfängerland).

Somit sind in einem anderen EU-Staat verkehrsfähige Düngemittel auch in Deutschland verkehrsfähig, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Produktkennzeichnung erfolgt nach jeweiligem Landesrecht des EU Staates.
- Die Kennzeichnung erfolgt in deutscher Sprache.
- Das Produkt muss die stofflichen Qualitätsanforderungen nach Landesrecht des EU Staates vollständig erfüllen.
- Das Produkt muss nach deutscher DüMV die Schadstoffgrenzwerte der Anlage 2 Tab. 1.4 Spalte 4 und die Hygieneanforderungen nach § 5 DüMV einhalten, soweit das jeweilige Landesrecht keine den Vorgaben von Deutschland entsprechenden Werte enthält.
- Das rechtliche Basisland, in welchem das Düngemittel zugelassen wurde, muss erkennbar sein.

Darüber hinaus müssen die (zum Teil in Abschnitt 3 beschriebenen) in Deutschland und der EU geltenden chemikalienrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Grundlage hierfür ist der Rechtsstand in Deutschland. Die Einstufung umfasst somit auch die Gefahrengruppe und Untergruppe nach GefStoffV bzw. TRGS 511 sowie die Wassergefährdungsklasse. Entsprechende Dokumente (Warenbegleitschein und Sicherheitsdatenblatt) müssen in deutscher Sprache zur Verfügung stehen.

### 3 Die chemikalienrechtlichen Regelungen im Detail

#### 3.1 Kennzeichnung von Düngemitteln<sup>1)</sup>

Düngemittel sind – sofern es sich um Gefahrstoffe handelt – entsprechend ihrer Gefahrenmerkmale eingestuft und gekennzeichnet gemäß [CLP-Verordnung](#) (⇒ [Stand 14.11.2020](#)) mit Gefahrenpiktogrammen (weiße Raute mit rotem Rahmen), ergänzt durch Hinweise auf die besonderen Gefahren und Sicherheitsratschläge. Allerdings erstreckt sich diese Kennzeichnung bei Handelsdüngern fast ausschließlich auf Piktogramme, die nicht mit Abgaberestriktionen belegt sind:



GHS05  
ätzend



GHS07  
Achtung



GHS09  
gewässergefährdend

Nur wenige Düngemittel (z. B. der Spezialdünger Krista K Plus) sind mit dem Piktogramm GHS03 gekennzeichnet. Hierfür gelten die im Abschnitt 3.2 beschriebenen chemikalienrechtlichen Abgaberestriktionen gemäß ChemVerbotsV.



GHS03  
oxidierend

Darüber hinaus gibt es Spezialdünger, die mit GHS08, dem Signalwort Gefahr und dem Gefahrenhinweis H360FD „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.“ gekennzeichnet sind (z. B. Borax). Hier gelten die im Abschnitt 3.2 beschriebenen **zusätzlichen Anforderungen**.



GHS08  
Gesundheits-  
gefahr


Weitere Kennzeichnungen ergeben sich aus dem [Gefahrgut-Transportrecht](#) (Übersicht Gefahrzettel der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie). Hinsichtlich der Zusammenlagerung finden sich auf Gefahrstoffen häufig Lagerklassen gemäß [TRGS 510](#) „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“. Darüber hinaus können Angaben zur Wassergefährdungsklasse (WGK) gemacht werden.

Gemäß dem 2017 geänderten [Anhang VIII der CLP-Verordnung](#) müssen ab dem 1. Januar 2021 alle gefährlichen Gemische, die an Verbraucher oder gewerbliche Verwender abgegeben werden, zur eindeutigen Identifikation mit einem 16-stelligen alphanumerischen Code, der sog. **UFI-Nummer** gekennzeichnet sein (siehe Abschnitt 8.4).



**Ammoniumnitrat**haltige Düngemittel sind zusätzlich eingestuft und gekennzeichnet gemäß Anhang I Nummer 5 zur [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#) mit dem Hinweis „Gruppe X nach Gefahrstoffverordnung“, wobei X steht für A, B, C, D oder E und gemäß [TRGS 511](#) mit den jeweiligen Un-

1) Quelle aller abgebildeten GHS-Piktogramme ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#))

tergruppen (römische Ziffern). Diese Kennzeichnung hat zwischenzeitlich keine unmittelbaren Auswirkungen mehr auf die Abgabe, wirkt sich allerdings auf die Lagermöglichkeiten aus.

Produkte, die mit den **alten Gefahrstoff-Kennzeichen**  gemäß Gefahrstoffverordnung ([GefStoffV](#)), auf Grundlage der Richtlinien [67/548/EWG](#) und [1999/45/EG](#) mit orangenen Quadraten gekennzeichnet sind, sind **seit dem 1. Juni 2017 nicht mehr verkehrsfähig** (kein Verkauf, keine Geschenke, keine Bereitstellung). Restbestände müssen aufgefunden, separiert und entsorgt werden, sofern sie nicht unternehmensintern aufgebraucht werden.

### 3.2 Chemikalienrechtliche Abgaberestriktionen<sup>2)</sup> gemäß ChemVerbotsV

Sind Düngemittel gekennzeichnet gemäß CLP-Verordnung mit dem Gefahrenpiktogramm GHS03  (oxidierend, z. B. **Krista K Plus**) bzw. GHS08  (Gesundheitsgefahr) in Verbindung mit dem Signalwort Gefahr und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD (z. B. **Borax**), H360Fd, H360Df, H370 oder H372, dann dürfen sie nur durch eine mindestens **18-jährige, zuverlässige**, im Betrieb beschäftigte Person verkauft werden. Für den Verkauf an Privatkunden (**P = privater Endverbraucher**) muss der Verkäufer über die **Sachkunde**<sup>3)</sup> gemäß § 11 ChemVerbotsV verfügen. Mit dem Verkauf an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten (**B = beruflicher Kunde**) kann eine Person betraut werden, die nicht sachkundig ist, allerdings über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften **belehrt** worden ist („**Beauftragte Person**“). Die Belehrung muss jährlich wiederholt werden und ist jeweils schriftlich zu bestätigen.

Der Verkäufer muss den Erwerber **unterrichten** über

- die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren
- die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
- die ordnungsgemäße Entsorgung.

Der Erwerber (sofern eine natürliche Person) muss **mindestens 18 Jahre alt** sein.

Der Verkauf darf nur durchgeführt werden, wenn bekannt ist oder der Erwerber bestätigt oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen (**Verwendungsnachweis**) nachweist, dass dieser das Düngemittel in erlaubter Weise verwenden, respektive weiterveräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt (der Erwerber z. B. Landwirt ist), und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder unerlaubte Weiterveräußerung vorliegen.

**Wiederverkäufer** dürfen somit nur bedient werden, wenn sie zuvor dargelegt haben, dass sie ebenfalls die Vorschriften der ChemVerbotsV erfüllen (Erlaubnis, Anzeige, Abgabevorschriften).


Der Verkauf oder die Bereitstellung für Dritte darf nicht durch **Automaten** (z. B. Düngertankstelle) oder durch andere Formen der **Selbstbedienung** erfolgen.

2) Abgabe im Sinne der ChemVerbotsV meint die Eigentumsübertragung (Verkauf oder Schenkung) der Ware. Die Abgabe kann somit im Betrieb, auf dem Acker, aber auch telefonisch oder mittels elektronischer Medien vollzogen werden. Dagegen meint „Übergabe“ die physische Ablieferung an einen Abnehmer oder Empfänger. Zur Verdeutlichung werden deshalb die Begriffspaare Verkäufer – Erwerber und Übergeber – Empfänger verwendet. Verschenkt werden Düngemittel i.d.R. nicht.

3) Für Erläuterungen zur chemikalienrechtlichen Sachkunde siehe Abschnitt 3.7 des DRV-Kompendiums [Abgabe von Agrar-Betriebsmitteln](#).



Der **Lagerarbeiter** bzw. Fahrer, der das Düngemittel physisch übergibt, muss weder sachkundig noch belehrt sein. Er ist nicht verantwortlich für die Einhaltung der Abgaberestriktionen, wohl aber für die ordnungsgemäße Übergabe und deren Dokumentation.

**Zusätzliche Anforderungen**, sofern Düngemittel verkauft werden, die mit **GHS08**  (Gesundheitsgefahr) in Verbindung mit dem Signalwort Gefahr und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 gekennzeichnet sind:

Für Bereitstellung und Verkauf bedarf es der **Erlaubnis** der zuständigen Behörde. Werden die betreffenden Düngemittel **ausschließlich an B-Kunden** verkauft, reicht eine Anzeige aus. Voraussetzung für den Erhalt einer Erlaubnis bzw. für die Anzeige ist die Benennung mindestens einer sachkundigen Person.

Vor, spätestens beim Verkauf muss die Identität des Erwerbers sowie der Empfangsperson ermittelt werden. Die Empfangsperson muss – sofern sie nicht der Erwerber ist – über eine Auftragsbestätigung verfügen, aus der der Verwendungszweck des Düngemittels und die Identität des Erwerbers hervorgehen. Der DRV hat hierzu entsprechende Formular-Muster erstellt, die diesem Leitfaden angehängt sind. Zur Dokumentation der Übergabe entsprechender Düngemittel an Privatkunden wird die Verwendung eines Abgabebuches empfohlen (siehe Abschnitt 5).

### 3.3 Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt ist das **zentrale Mittel zur Kommunikation von sicherheitsbezogenen Informationen** über Stoffe und Gemische in der Lieferkette. Es richtet sich an berufliche Anwender und enthält Angaben zu den Substanzeigenschaften und zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch. Es wird dem Abnehmer jeweils vom Lieferanten zur Verfügung gestellt. Das Sicherheitsdatenblatt dient insbesondere der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen sowie des Gefahrstoffverzeichnisses.

Gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung ([Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#)) muss der Lieferant eines Stoffes oder eines Gemisches dem Abnehmer kostenlos ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen, wenn der Stoff u.a. die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllt oder wenn das Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Richtlinie 1999/45/EG erfüllt.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) akzeptiert seit 2016 eine Verlinkungslösung auf einen zentralen SDB-Pool auf einer von raiffeisen.com betreuten Webseite als Zwischenlösung bis zur Fertigstellung eines nutzerindividuellen Gefahrstoffverzeichnisses, das direkt beim Kauf von Gefahrstoffen gespeist wird. Die BAuA legt allerdings Wert auf folgende Bedingungen:

1. Die Genossenschaft muss die Landwirte über die neue Regelung aktiv informieren.
2. Der zentrale SDB-Pool muss auf der Webseite der Genossenschaft sichtbar verlinkt sein.
3. Auf individuellen Wunsch müssen SDBs auch physisch (Papier oder CD) zur Verfügung gestellt werden.

Ende 2020 enthält <http://www.agrar-sdb.de> mehr als 20.000 Sicherheitsdatenblätter von 230 Lieferanten aus 8 Warensparten. An der Branchenlösung beteiligen sich **326 Genossenschaften und Landhändler** mit insgesamt **1.659** Standorten.

Detailliertere Informationen zum Sicherheitsdatenblatt enthält Abschnitt 8 des DRV-Kompendiums [Abgabe von Agrar-Betriebsmitteln](#).

## 4 Düngemittel als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

### 4.0 Ermittlung des Ammoniumnitratstickstoff-Gehalts

In der Ausgangsstoff-[Verordnung \(EU\) 2019/1148](#) wird der **Ammoniumnitratstickstoff-Gehalt** angegeben als **% w/w Stickstoff im Verhältnis zum Ammoniumnitrat**.

Ammoniumnitrat ( $\text{NH}_4\text{NO}_3$ ) hat ein Molekulargewicht von  $14,0067 + 4 \times 1,00784 + 14,0067 + 3 \times 15,999 = 80,04176$ . Davon entfallen 28,0134 auf die beiden Stickstoff-Atome. Reines Ammoniumnitrat hat somit einen Stickstoffgehalt von 34,99848079 % (siehe Tabelle zur [TRGS 511](#)). Beschränkungen bestehen über 16 % w/w N. Das entspricht genau 45,7 % Ammoniumnitrat im Dünger.

Recht einfach kann der **Ammoniumnitratstickstoff-Gehalt ermittelt werden**, indem der niedrigere Stickstoffgehalt der beiden Komponenten (Ammonium bzw. Nitrat) mit 2 multipliziert wird.

Somit beträgt der Ammoniumnitratstickstoff-Gehalt bei

- **Kalkammonsalpeter (KAS-27)** mit 13,5 %  $\text{NH}_4\text{-N}$  und 13,5 %  $\text{NO}_3\text{-N}$  ⇒ **27 %**,
- **Ammonsulfatsalpeter (ASS-26)** mit 19%  $\text{NH}_4\text{-N}$  und 7 %  $\text{NO}_3\text{-N}$  ⇒ **14 %**,
- **Ammonitratharnstofflösung (AHL-28)** mit 7 %  $\text{NH}_4\text{-N}$ , 7 %  $\text{NO}_3\text{-N}$  und 14 % Amid-N ⇒ **14 %**.
- **Blaukorn (12/12/17 + 2)** mit 8 %  $\text{NH}_4\text{-N}$  und 4 %  $\text{NO}_3\text{-N}$  ⇒ **8 %**.

Der Stickstoffgehalt aus Ammonium sowie aus dem Nitratanteil kann den Warenbegleitpapieren (siehe [EuroChem-Beratungsnewsletter Juli 2017](#) zur Deklaration von Handelsdüngern) oder dem Sicherheitsdatenblatt entnommen werden. Der Gesamtstickstoffgehalt kann deutlich über dem so ermittelten Wert liegen, sofern weitere Stickstoffformulierungen verwendet werden (z. B. Harnstoff) oder es sich z. B. um einen Ammonsulfat-Dünger handelt.

### 4.1 Partielles Verbot hochprozentigen Ammoniumnitrats

Ammoniumnitrathaltige **Düngemittel mit einem Ammoniumnitratstickstoff-Gehalt über 28 %** dürfen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung – eingeführt mittels REACH-Änderungs-[Verordnung \(EG\) Nr. 552/2009](#) – nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den in Anhang III der Düngemittel-[Verordnung \(EG\) Nr. 2003/2003](#) festgelegten technischen Anforderungen an Ammoniumnitratdünger mit hohem Stickstoffgehalt entsprechen.

### 4.2 Regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

#### 4.2.0 Rechtsrahmen

Ab 1. Februar 2021 gelten europaweit verschärfte Regelungen für Sprengstoff-Ausgangsstoffe gemäß der [Verordnung \(EU\) 2019/1148](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013.

Ergänzt wird die Ausgangsstoff-Verordnung durch [Leitlinien für die Durchführung der Verordnung \(EU\) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe](#), die die nationalen Behörden, Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Ausgangsstoff-Verordnung unterstützen sollen. Insbesondere der Fernabsatz wird hierin detailliert beschrieben.

In Deutschland werden weitergehende Regelungen sowie Straf- und Bußgeldvorschriften im [Ausgangsstoffgesetz](#) (AusStG) vom 3. Dezember 2020 getroffen.

#### 4.2.1 Betroffene Produkte

Die Ausgangsstoff-Verordnung gilt für **regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe**, die folgendermaßen unterteilt werden:

1. **beschränkte Ausgangsstoffe** für Explosivstoffe gemäß Anhang I (jeweils als Massenprozent):
  - Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2) über 3 % (z. B. zur Oberflächenbehandlung von Metallen),
  - Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1) über 12 % (Bleich- und Desinfektionsmittel),
  - Schwefelsäure (CAS-Nr. 7664-93-9) über 15 % (Batteriesäure),
  - Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5) über 16 % (z. B. Treibstoffzusatz für Modellautos),
  - **Ammoniumnitrat (CAS-Nr. 6484-52-2) über 16 % Ammoniumnitrat-Stickstoff (z. B. KAS)**,
  - Kaliumchlorat (CAS-Nr. 3811-04-9) über 40 % (Bleichmittel),
  - Kaliumperchlorat (CAS-Nr. 7778-74-7) über 40 % (Oxidationsmittel in Blitzknallsätzen),
  - Natriumchlorat (CAS-Nr. 7775-09-9) über 40 % (z. B. UnkrautEx „WE-GE-REIN“) sowie
  - Natriumperchlorat (CAS-Nr. 7601-89-0) über 40 % (in Desinfektionsmitteln).

sowie

2. **meldepflichtige Ausgangsstoffe** für Explosivstoffe gemäß Anhang II:
  - Hexamin (CAS-Nr. 100-97-0) (Trockenbrennstoff, auch Trockenspirit oder „Esbit“),
  - Aceton (CAS-Nr. 67-64-1) (Lösungs- und Reinigungsmittel),
  - **Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1) (Bengalsalpeter, Handelsbezeichnung: KRISTA K PLUS)**,
  - **Natriumnitrat (CAS-Nr. 7631-99-4) (Chilesalpeter, Pökelsalz, E251)**,
  - **Kalziumnitrat (CAS-Nr. 10124-37-5) (Kalk- / Norgesalpeter, Handelsname: TROPICOTE)**,
  - **Kalziumammoniumnitrat (CAS-Nr. 15245-12-2) (CaH<sub>4</sub>N<sub>4</sub>O<sub>9</sub>, ein in D kaum üblicher Dünger)**,
  - Magnesium, Pulver (CAS-Nr. 7439-95-4) (Partikelgröße < 200 µm, ab 70 % Masseanteil),
  - Magnesiumnitrat-Hexahydrat (CAS Nr. 13446-18-9) (Latentwärmespeicher-Medium),
  - Aluminium, Pulver (CAS-Nr. 7429-90-5) (Partikelgröße < 200 µm, ab 70 % Masseanteil)

Die Ersteinstufung als regulierter (meldepflichtiger oder beschränkter) Ausgangsstoff obliegt dem Hersteller oder Erstinverkehrbringer innerhalb der EU. Der jeweilige Lieferant ist verpflichtet, seine Abnehmer hierüber zu unterrichten.

#### 4.2.2 Verdächtige Transaktionen

Für regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe und für sämtliche Gemische, die diese Stoffe enthalten (unabhängig von der Konzentration und den Prozentangaben bei den beschränkten Ausgangsstoffen), gilt eine **Pflicht zur Meldung von ⇒ verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl bei der zuständigen Polizeibehörde**. Ausgenommen sind lediglich homogene Gemische aus mehr als fünf Bestandteilen, in denen die Konzentration eines jeden der hier aufgeführten Stoffe unterhalb von 1 % liegt.

Als **verdächtige Verhaltensweisen beim Kauf** gelten u. a.:

- a) Der Kunde scheint sich hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung nicht im Klaren zu sein.
- b) Der Kunde scheint nicht mit der beabsichtigten Verwendung vertraut zu sein oder kann sie nicht plausibel begründen.
- c) Der Kunde möchte die Ware in einer für eine legitime Verwendung ungewöhnlichen Menge, Kombination oder Konzentration erwerben.
- d) Der Kunde ist nicht bereit, seine Identität, seinen Wohnsitz oder gegebenenfalls seine Eigenschaft als gewerblicher Verwender oder Händler nachzuweisen.
- e) Der Kunde besteht auf ungewöhnlichen Zahlungsmethoden, insbesondere Barzahlung.

Verdächtige Transaktionen (schon der Versuch) müssen binnen 24 Stunden bei der im jeweiligen Bundesland zuständigen Kontaktstelle gemeldet werden. Gleiches gilt für Diebstahl und Abhandenkommen.

**Für die betroffenen Mitarbeiter gilt:**

- ⇒ Setzen Sie sich keiner Gefahr aus!
- ⇒ Prägen Sie sich besondere Merkmale des Kunden gut ein:
  - Alter, Größe, Körperbau, Frisur und Haarfarbe, Gesichtsbehaarung,
  - Tätowierungen, Piercings, Narben, Brille und andere markante Merkmale.
- ⇒ Notieren Sie sich Angaben zum Fahrzeug des Kunden (Kennzeichen / Typ / Farbe).
- ⇒ Bewahren Sie alles sorgfältig auf, was der Kunde angefasst hat (⇒ Fingerabdrücke).

Detaillierte Hinweise für betroffene Mitarbeiter enthält auch das [Merkblatt zum Aushang in den Geschäftsräumen \(als Excel-Datei – Stand 1/2021\)](#), verfügbar für DRV-Mitgliedsunternehmen.

Die **Kontaktdaten der zuständigen Polizeibehörden** finden sich im ⇒ **Formular Erklärung des Kunden** und im ⇒ **Kunden-Merkblatt** im Anhang diese Leitfadens. Die Angaben auf der [Website der Europäischen Kommission](#) sind teilweise nicht korrekt!

Jeder Abgeber eines regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe muss seine gewerblichen Abnehmer (gewerbliche Verwender und Wiederverkäufer) über die einschlägigen Pflichten beim Umgang mit den jeweiligen Stoffen unterrichten. Dazu gehören auch die Kontaktadressen der zuständigen Polizeibehörden.

Händler müssen über angemessene, sinnvolle und verhältnismäßige Verfahren verfügen, um verdächtige Transaktionen aufdecken zu können. Dies gilt gleichermaßen für das Abhandenkommen, und zwar bei Händlern, wie auch bei Anwendern. Deshalb müssen regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe auch stets kontrolliert bzw. unter Verschluss gelagert werden.

Für Verkaufsräume empfiehlt die Kommission in ihren Leitlinien folgende Maßnahmen:

- Um sicherzustellen, dass den Mitarbeitern bekannt ist, welche der zum Verkauf angebotenen Produkte regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten, sollten betroffene Produkte im Warenwirtschaftssystem mit einem entsprechenden Hinweis versehen sein.
- Aushängen von Handzetteln oder Plakaten, auf denen die Indikatoren für verdächtiges Verhalten aufgelistet sind, an das Personal, das mit der Bereitstellung regulierter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe befasst ist (außerhalb der Sicht der Kunden) (⇒ DRV-Merkblatt s. o.).
- Produkte, die regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten, können in eigens dafür vorgesehenen Regalgängen platziert werden, in denen die Produkte und die potenziellen Kunden vom Personal besser gesehen werden.
- Des Weiteren könnten für Produkte, die regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten, Dummy-Produkte in das Regal gestellt werden. Bei Verkauf eines Produkts müssen die Mitarbeiter das eigentliche Produkt aus dem Lagerraum holen, was dazu beiträgt, ihr Bewusstsein dafür zu schärfen, dass im Zusammenhang mit dem Produkt besondere Pflichten gelten.
- Alternativ könnten betroffene Produkte hinter dem Verkaufsschalter – also nicht frei zugänglich – aufbewahrt werden, sodass der Erwerb eine Kontaktaufnahme mit dem Verkaufspersonal voraussetzt.
- Bei Transaktionen, bei denen beide Geschäftspartner anwesend sind, könnten Verkäufer dem Kunden Fragen stellen, die sich auf die oben genannten Indikatoren stützen, z. B. nach der beabsichtigten Verwendung des Produkts.

- Schließlich sollten Händler regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeiter nutzen, um auf die Regelungen zum Umgang mit betroffenen Produkten hinzuweisen (Inhalt der Unterweisung sollte schriftlich festgehalten werden).

Händler müssen gewährleisten und in der Lage sein, gegenüber den Inspektionsbehörden nachzuweisen, dass ihre im Verkauf solcher Stoffe tätigen Mitarbeiter

- a) wissen, welche Produkte regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten,
- b) auf ihre Pflichten hingewiesen wurden (Unterrichtung der Abnehmer, Überprüfung bei der Abgabe, Meldung verdächtiger Transaktionen und Abhandenkommen).

Gemäß § 8 AusgStG sind Händler, Online-Marktplätze sowie gewerbliche Verwender u. a. verpflichtet, ihre Kontaktangaben, einschließlich einer E-Mail-Adresse sowie einer Telefonnummer, für die Inspektionsbehörden und für die von diesen beauftragten Personen jederzeit einsehbar zu halten. Dies kann durch einen Hinweis auf der Unternehmens-Homepage im Internet erfolgen. An Lager- einrichtungen, die nicht unmittelbar einem Betreiber zugeordnet werden können, z. B. außerorts ge- legenen Hallen, sollte ein Hinweisschild mit Notfallkontaktdaten angebracht werden.

### 4.3 Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Für einen Teil der regulierten Ausgangsstoffe, nämlich für die beschränkten Ausgangsstoffe gemäß Anhang I der Ausgangsstoffverordnung, gelten bei Erreichen der angegebenen Prozentwerte **zu- sätzliche Beschränkungen** bei Abgabe, Verbringung, Besitz und Verwendung.

#### 4.3.1 Betroffene Produkte

Nachfolgend aufgeführte **beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe** dürfen nicht an Privat- personen („Mitglieder der Allgemeinheit“) abgegeben werden:

- Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2) über 3 %\* (z. B. zur Oberflächenbehandlung von Metallen),
- Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1) über 12 % (Bleich- und Desinfektionsmittel),
- Schwefelsäure (CAS-Nr. 7664-93-9) über 15 % (Batteriesäure),
- Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5) über 16 % (z. B. Treibstoffzusatz für Modellautos),
- **Ammoniumnitrat (CAS-Nr. 6484-52-2) über 16 % Ammoniumnitrat-Stickstoff (z. B. KAS),**
- Kaliumchlorat (CAS-Nr. 3811-04-9) über 40 % (Bleichmittel),
- Kaliumperchlorat (CAS-Nr. 7778-74-7) über 40 % (Oxidationsmittel in Blitzknallsätzen),
- Natriumchlorat (CAS-Nr. 7775-09-9) über 40 % (z. B. UnkrautEx „WE-GE-REIN“) sowie
- Natriumperchlorat (CAS-Nr. 7601-89-0) über 40 % (in Desinfektionsmitteln).

\* Prozentangaben jeweils als Massenprozent

Privatpersonen dürfen beschränkte Ausgangsstoffe und Gemische, die diese Stoffe enthalten, nicht verbringen, besitzen und verwenden, es sei denn, die Konzentration liegt unterhalb der angegebe- nen Grenzwerte. Dann handelt es zwar weiterhin um regulierte (Abschnitt 4.2), jedoch nicht mehr um beschränkte Ausgangsstoffe.

#### 4.3.2 Beschränkungen bei der Abgabe

Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe dürfen nur an Händler (⇒ „Wirtschaftsteilnehmer“) sowie ⇒ **gewerbliche Verwender** abgegeben werden. Das sind natürliche oder juristische Perso- nen, öffentliche Einrichtungen oder Zusammenschlüsse solcher Personen oder Einrichtungen, die

zu Zwecken, die ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, nachweislich Bedarf an dem entsprechenden beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe haben.

Die gewerbliche Verwendung beinhaltet auch landwirtschaftliche Tätigkeiten (Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Tierzucht und Tierhaltung für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung landwirtschaftlicher Fläche in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand), die sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit ausgeübt werden können und nicht notwendigerweise von der bewirtschafteten Flächengröße abhängen.

Eine Weitergabe beschränkter Ausgangsstoffe an Dritte zählt ausdrücklich nicht zur **gewerblichen Verwendung**. Sie ist Händlern („Wirtschaftsteilnehmern“) vorbehalten.

⇒ Gewerbliche Verwender dürfen beschränkte Ausgangsstoffe nicht an Dritte weitergeben!

Bevor ein Händler einen beschränkten Ausgangsstoff an einen Kunden abgibt, ist er verpflichtet zu prüfen, dass diese Person zum Erwerb eines solchen Ausgangsstoffs befugt ist. In den [Leitlinien für die Durchführung der Verordnung \(EU\) 2019/1148](#) wird gefordert, dass der Händler den Identitätsnachweis jedes potenziellen Kunden überprüft. Bei landwirtschaftlichen Kunden ist eine solche Prüfung i. d. R. bereits bei der Anlage des Kundenkontos erfolgt.

**Düngemittel mit einem Ammoniumnitratstickstoff-Gehalt von mehr als 16 %** dürfen an Landwirte oder sonstige Personen verkauft werden, die gewerblich einer Tätigkeit wie Gartenbau, Pflanzenanbau in Gewächshäusern, Park-, Garten- oder Sportflächenpflege, Forstwirtschaft oder anderen vergleichbaren Tätigkeit nachgehen, nicht jedoch an Privatpersonen.

Der Händler muss allerdings jeweils beurteilen, ob die beabsichtigte Verwendung mit der beruflichen Tätigkeit des potenziellen Kunden übereinstimmt, und zwar bei jeder Transaktion, es sei denn, die letzte Überprüfung liegt höchstens ein Jahr zurück und die Transaktion weicht nicht wesentlich von vorhergehenden Transaktionen ab, z. B.:

- Der Kunde möchte eine viel größere Menge kaufen, ohne eine logische Erklärung dafür zu liefern.
- Die Anschrift des Kunden hat sich geändert.
- Die Kontaktdaten des Kunden haben sich geändert.
- Die Lieferadresse oder die Liefermethode hat sich geändert.
- Die Zahlungsmethode hat sich geändert.

Fallen hier Unregelmäßigkeiten auf, so ist der Kaufversuch als (meldepflichtige) verdächtige Transaktion anzusehen. Bei landwirtschaftlichen Kunden, die bei ihrem Händler auch die sonstigen Betriebsmittel beziehen, ist von einer kontinuierlichen Überprüfung auszugehen.


Die **Abgabe** von Düngemitteln mit einem Ammoniumnitratstickstoff-Gehalt von mehr als 16 % darf nur erfolgen

- an gewerbliche Verwender oder Wiederverkäufer mit **nachweislichem Bedarf**,
- nach **Identitätsfeststellung** des Erwerbers sowie der Empfangsperson,
- nach Prüfung der **Auftragsbestätigung** und mit der entsprechenden **Dokumentation** (siehe Abschnitt 5).

Der **Lagerarbeiter** bzw. Fahrer, der das Düngemittel physisch übergibt, muss wissen, was bei regulierten Ausgangsstoffen grundsätzlich zu beachten ist. Er muss verdächtige Transaktionen und Abhandenkommen unmittelbar melden und bei beschränkten Ausgangsstoffen u. a. die Identität der Empfangsperson überprüfen.

Für den Fall, dass die Empfangsperson (Abholer/Empfänger) nicht der Erwerber ist, benötigt die Empfangsperson eine Auftragsbestätigung. Für den Abgeber muss erkennbar sein, dass die Empfangsperson berechtigt ist, die Ware im Auftrag des Erwerbers entgegenzunehmen.

In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, dass Erwerber im Vorfeld möglicher Käufe eine Liste von Empfangspersonen hinterlegen, die berechtigt und beauftragt sind, Waren in ihrem Namen entgegenzunehmen.

Sofern die regulierten Ausgangsstoffe zusätzlich gekennzeichnet sind mit dem Gefahrenpiktogramm GHS03  (Flamme über einem Kreis) (z. B. Kaliumnitrat, Natriumnitrat) sind auch die **Grundanforderungen der ChemVerbotsV** (Verkäufer sachkundig/belehrt, zuverlässig, mindestens 18, Unter- richtung – siehe Abschnitt 3.2) zu erfüllen.

### 4.3.3 Belieferung des Kunden im Fernabsatz

Wird die Ware im **Fernabsatz (Streckengeschäft oder Zustellung)** verkauft, so wird dem Händler empfohlen, vorab Informationen über den Kunden sowie zur beabsichtigten Verwendung anzufordern, damit er diese so bald wie möglich (vor Abschluss der Transaktion), jedoch spätestens vor der Lieferung, überprüfen kann. Die Verantwortung für die korrekte Überprüfung liegt immer beim Verkäufer, selbst wenn dieser den Zustelldienst oder Spediteur angewiesen hat, die Unterlagen zu überprüfen.

Es wird empfohlen, eine gescannte Kopie des Identitätsnachweises des Kunden sowie weiterer empfangsberechtigter Personen anzufordern. Zum Nachweis der Verwendung kann die in Anhang IV der Verordnung enthaltene Vorlage einer „Erklärung des Kunden“ genutzt werden, um die erforderlichen Informationen einzuholen. Der Identitätsnachweis kann auch bei der Lieferung persönlich oder z. B. elektronisch gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014](#) überprüft werden.

Der Zusteller muss vor der Übergabe des beschränkten Ausgangsstoffs folgende Schritte ergreifen: Er muss sich vergewissern,

- dass das Lichtbild auf dem Identitätsnachweis mit der betreffenden Person übereinstimmt und
- dass die Angaben auf dem Identitätsnachweis mit den Angaben in der Auftragsbestätigung übereinstimmen.

Der beschränkte Ausgangsstoff darf ausschließlich den vom Kunden bestimmten Empfangspersonen ausgehändigt werden. Kann gewährleistet werden, dass nur der Kunde die  $\Rightarrow$  Auftragsbestätigung bzw. den Liferavis erhält, so kann die Bestimmung der Empfangsperson auch hierauf erfolgen.

Sowohl die erfolgte Überprüfung des Identitätsnachweises als auch die Art und Weise der Überprüfung sind aufzuzeichnen.

## 4.4 Ausgangsstoffe zur Drogenherstellung

Weitere **Ausgangsstoffe**, und zwar diejenigen, die **zu unerlaubten Herstellung synthetischer Drogen** und psychotroper Substanzen verwendet werden können, werden mittels [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#) betreffend Drogenausgangsstoffe reglementiert. Beispielsweise benötigt jeder Verkäufer, der Stoffe der Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I (z. B. Phenyllessigsäure, Kaliumpermanganat) abgibt, eine Erlaubnis bzw. eine Registrierung durch die zuständige Behörde. Die Abgabe darf nur erfolgen, wenn der Kunde eine Erklärung über den genauen Verwendungszweck abgegeben hat.

## 5 Dokumentation der Abgabe

Der Abgeber hat beim Verkauf und der Übergabe von

- toxischen und CMR-Verdachtsstoffen (GHS08) (gemäß Abschnitt 3.2)
- beschränkten Ausgangsstoffen einschließlich ammoniumnitrat-haltigen Düngemitteln über 16 % N (gemäß Abschnitt 4.3)

die Identität des Erwerbers und ggf. der abweichenden Empfangsperson und die Auftragsbestätigung, aus der der Verwendungszweck und die Identität des Erwerbers hervorgehen, festzustellen:

- a) Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische,
- b) Datum der Abgabe (gemeint ist hier die physische Übergabe),
- c) Verwendungszweck,
- d) Name der Person, die die Ware physisch übergibt,
- e) Namen und die Anschrift des Erwerbers,
- f) ggf. Name und Anschrift der Empfangsperson und
- g) (bei B-Kunden<sup>4)</sup>) ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder zu Lehrzwecken erfolgt
- h) Unterschrift als Empfangsbestätigung des Erwerbers bzw. Abholers.

Dazu befragt der Verkäufer den Kunden und trägt die Antworten entsprechend ein. Bei nicht persönlich bekannten Kunden bzw. Empfangspersonen werden die persönlichen Angaben aus einem amtlichen Ausweisdokument übernommen. Den Kunden die Eintragungen vornehmen zu lassen, ist nicht zulässig.

Der Erwerber bzw. die Empfangsperson muss den Empfang im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch **Unterschrift** oder durch eine handschriftliche elektronische Unterschrift bestätigen.

Der DRV hat hierzu verschiedene Muster-Formulare erstellt, die zur Dokumentation verwendet werden können (siehe Anhang). Zur Dokumentation der Übergabe von regulierten oder beispielsweise als oxidierend eingestuftem Düngemitteln an Privatkunden wird die Verwendung eines Abgabebuches empfohlen.

Als Abgabebuch wird auch eine gut strukturierte und jederzeit nachvollziehbare Dokumentensammlung anerkannt, wobei der jeweilige Lieferschein die o.g. Angaben enthält und diese durch Unterschrift des Empfängers bestätigt werden. Wichtig ist hierbei, dass jede Abgabe – einschließlich der Empfangsbestätigung des Kunden – lückenlos und innerhalb kürzester Zeit (unverzüglich) nachverfolgt werden kann.

Abgabebuch und Empfangsscheine müssen mindestens fünf Jahre **aufbewahrt** werden. Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form geführt werden. Bei Ausgangsstoffen für Explosivstoffe reichen 18 Monate als Aufbewahrungszeitraum aus.

Werden die betreffenden Gefahrstoffe **ausschließlich an B-Kunden** abgeben, kann die Abgabe mittels alternativer Nachweisverfahren dokumentiert werden.

Bei der Abgabe von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe kann auch die Erklärung des Kunden nach Anhang IV der [Verordnung \(EU\) 2019/1148](#) verwendet werden. Siehe Erklärung des Kunden (Muster) aus der Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 im Anhang. Siehe auch Abschnitt 4.3.3 Belieferung des Kunden im Fernabsatz.

4) „B-Kunde“ meint hier Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten



## 6 Lagerung von Düngemitteln beim Kunden

Die hier beschriebenen Regelungen zur Lagerung von Düngemitteln gelten gleichermaßen für Landwirte und sonstige gewerbliche Kunden wie für Händler. Bei der Abgabe sollte unbedingt auf folgende Aspekte hingewiesen werden. Die fettgedruckten Hinweise sind bei regulierten Ausgangsstoffen verpflichtend:

- Mineraldünger stets geschützt vor Feuchtigkeit und Sonneneinstrahlung lagern. Unnötig lange Lagerdauer auf dem landwirtschaftlichen Betrieb vermeiden.
- Für die Lagerung müssen die Lagerstätten baurechtlich genehmigt sein. Mineraldünger gelten als wassergefährdend. Deshalb müssen die Vorgaben der [AwSV](#) beachtet werden. Damit im Falle eines Brandes kein kontaminiertes Löschwasser ablaufen kann, muss das Düngerlager über eine ausreichend dimensionierte Löschwasserrückhaltung verfügen (siehe [LöRüRL](#)).
- Für die Lagerung ammoniumnitrathaltiger Dünger gelten besondere Vorgaben. Hinweise im Sicherheitsdatenblatt und in den Warenbegleitpapieren beachten. Keinesfalls Düngemittel der Gruppe B einlagern! Detaillierte Vorgaben sind der [TRGS 511](#) sowie der [TRGS 510](#) zu entnehmen.
- Ammoniumnitrathaltige Düngemittel strikt getrennt halten von Branntkalk und Kalkstickstoff sowie von allen brennbaren Materialien und von Hitzequellen (Lampen, Kabel, Steckdosen, Heizungen). Bei Feuer- und Heiarbeiten [Erlaubnisschein für Heiarbeiten](#) verwenden!.
- Besondere Vorsicht ist geboten bei sogenannten Kehr-Resten, zerriebenen, zersetzten oder verbackenen Körnern. Wenn sie nicht unmittelbar ausgebracht oder sicher entsorgt werden können, müssen sie mit Sand vermisch in einem Metallgefäß gelagert werden. Sie können zur Entsorgung auch in Wasser aufgelöst werden.
- Mineraldünger ist nicht beliebig mischbar. Bestimmte Mischungen können zu unerwünschten chemischen Reaktionen führen. Mischungen sollten deshalb nur von Fachleuten gemacht werden.
- Ammoniumnitrathaltige Mineraldünger können zur Herstellung von Sprengstoffen missbraucht werden. **Eine Weitergabe an Dritte (z. B. Nachbarn) ist nicht zulässig.** Das gilt auch für Kaliumnitrat, Natriumnitrat, Kalziumnitrat, Kalziumammoniumnitrat sowie Mischungen hieraus.
- Ein Zugriff Unbefugter ist zu verhindern. Düngemittel deshalb unter Verschluss aufbewahren.
- **Das Abhandenkommen größerer Mengen ist der zuständigen Landesbehörde binnen 24 Stunden zu melden.**
- An Lagereinrichtungen, die nicht unmittelbar einem Betreiber zugeordnet werden können, z. B. außerorts gelegenen Hallen, sollte ein Hinweisschild mit Notfallkontaktdaten angebracht werden.

Die EU-Kommission empfiehlt in ihren [Leitlinien für die Durchführung der Verordnung \(EU\) 2019/1148](#) darüber hinaus für regulierte Ausgangsstoffe:

- Sicherung der Lagerräume oder –behälter gegen Einbruch.
- Einschränkung des Zugangs zu den Bereichen, in denen regulierte Ausgangsstoffe aufbewahrt werden (z. B. kein Zugang für Verkäufer, Praktikanten, Kunden, Besucher usw.).
- Einschränkung des Zugangs zum Gelände, z. B. durch den Einbau von Zugangstoren.
- Beleuchtung gefährdeter Bereiche rund um das Gelände.
- Möglichst sicheres Verschließen der Türen, der Fenster im Erdgeschoss sowie aller anderen leicht zugänglichen Fenster.
- Installation einer Einbruchmeldeanlage.
- Nutzung einer Videoüberwachung.
- Regelmäßige Kontrolle des Bestands, um Fälle von Abhandenkommen oder Diebstahl festzustellen.

## 7 Einfuhr von Düngemitteln aus Drittstaaten

Sämtliche Chemikalien, von denen mehr als eine Tonne in der Europäischen Union hergestellt oder aus Drittstaaten in eingeführt werden, müssen gemäß der [REACH-Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) registriert sein bzw. werden. Hiervon sind auch Düngemittel betroffen. Gemäß [schriftlicher Auskunft der Bundesstelle Chemikalien](#) bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (REACH-CLP-Helpdesk der BAuA) besteht diese Registrierungspflicht unabhängig davon, ob der Stoff bereits durch einen Dritten registriert worden ist. Vielmehr ist jeder Hersteller und jeder Importeur verpflichtet, eine Registrierung vorzunehmen.

Die Bundesstelle Chemikalien weist darauf hin, dass Importeure von mehr als einer Tonne pro Jahr den Stoff bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA in Helsinki registrieren lassen müssen. Nach der Menge des Stoffes richtet sich auch, welche Informationen im Registrierungsdossier eingereicht werden müssen. Für sogenannte Phase-in-Stoffe (auch viele Mineraldünger) gelten spezielle Übergangsregelungen, so dass diese in unterschiedlichen Phasen (u.a. in Abhängigkeit von der Menge) und nicht alle unmittelbar sofort registriert werden müssen. Diese Übergangsregelungen nach Artikel 23 der REACH-Verordnung können allerdings nur genutzt werden, sofern der Stoff nach Artikel 28 der REACH-Verordnung vorregistriert ist. Die Vorregistrierung erlaubt es Unternehmen, ihre Phase-in-Stoffe ohne Registrierung bis zum Ablauf der jeweiligen Registrierungsfrist herzustellen bzw. einzuführen. Für vorregistrierte Stoffe, die in Mengen unter 100 Tonnen pro Jahr und Hersteller/Importeur hergestellt/importiert werden, gilt eine Registrierungsfrist bis zum 31. Mai 2018. Die Frist zur Vorregistrierung ist zwar zum 30. November 2008 abgelaufen, eine nachträgliche Vorregistrierung gemäß Artikel 28 Absatz 6 ist jedoch für erstmalige Hersteller bzw. Importeure weiterhin möglich, und zwar bis spätestens 6 Monate nach dem ersten Import (bzw. der ersten Herstellung) in Mengen von mindestens 1 Tonne pro Jahr und mindestens 12 Monate vor Ablauf der entsprechenden in Artikel 23 der REACH-Verordnung genannten Registrierungsfrist.

Importmengen von 100 Tonnen oder mehr pro Jahr müssen sofort bei der ECHA registriert werden. Dasselbe gilt für Stoffe, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1 oder 2 sowie nach R50/53 einzustufen sind.

Bei Mineraldüngern kann davon ausgegangen werden, dass diese bereits registriert sind. In diesem Fall muss sich der Neu-Importeur für die weiteren Schritte an denjenigen wenden, der den Stoff erstmals hat registrieren lassen, damit ein Datenaustausch zur gemeinsamen Erstellung eines technischen Dossiers vorgenommen werden kann. Die Kosten für die Dossiers können dann unter den Betroffenen aufgeteilt werden.

**Als Erstinverkehrbringer hat der Importeur sämtliche Pflichten eines Herstellers:** Er muss das Düngemittel düngemittelrechtlich und chemikalienrechtlich und gemäß der Ausgangsstoffverordnung einstufen und kennzeichnen. Grundlage hierfür ist der Rechtsstand in Deutschland. Die Einstufung umfasst somit auch die Gefahrengruppe und Untergruppe nach GefStoffV bzw. TRGS 511 sowie die Wassergefährdungsklasse. Er muss die entsprechenden Dokumente (Warenbegleitschein und Sicherheitsdatenblatt) in deutscher Sprache anfertigen und sämtlichen Abnehmern zur Verfügung stellen.

## 8 Herstellung und Abgabe von Mischdüngern

Zur Produktdifferenzierung und auf Kundenwunsch werden auch unterschiedliche Dünger miteinander vermischt (**Eigenmischungen, sog. Bulk-Blends**) – i. d. R. zur sofortigen Ausbringung, teilweise aber auch zur späteren Verwendung mit vorübergehender Lagerung. Solche **Bulk-Blends**, die mindestens einen kennzeichnungsbedürftigen Anteil enthalten, müssen durch den Hersteller (Mischer) eingestuft und gekennzeichnet werden. Der Dünger muss den Anforderungen der europäischen oder nationalen Düngemittelverordnung entsprechen (Achtung: nationale Cd-Grenzwerte). Nachfolgend werden lediglich die gefahrstoffrechtlichen Belange beschrieben.

Bevor zwei oder mehrere Dünger miteinander vermischt werden, muss geprüft werden, ob die einzelnen Komponenten eine **ausreichend stabile Mischung** eingehen. Zunächst muss geklärt sein, dass sich die Einzelkomponenten chemisch „vertragen“. Die Korngröße muss etwa identisch sein, sonst kann der Dünger nicht gleichmäßig ausgebracht werden. Unterschiedliche Körnung führt darüber hinaus zu einer raschen Entmischung des Düngers.

Sofern sichergestellt ist, dass die verwendeten Einzelkomponenten bereits gemäß REACH registriert sind (sonst wären sie nicht verkehrsfähig) muss der entstandene Mischdünger nicht gesondert registriert werden. Allerdings ist für den beim Mischen neu entstandenen Dünger eine **gefahrstoffrechtliche Einstufung** vorzunehmen und ein **Sicherheitsdatenblatt** zu erstellen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mischung im Auftrag des Landwirtes erfolgt ist, der zuvor entsprechende Dünger erworben hat.

### 8.1 Mischbarkeit verschiedener Mineraldünger

Bei der Mischung werden verschiedene Salze mit unterschiedlichen chemischen und hygroskopischen Eigenschaften zusammengebracht. Unverträgliche Komponenten können unmittelbar miteinander reagieren oder feucht oder klebrig werden. Dies führt auch zum Zusammenbacken während der Lagerung.

Eine von EFMA (dem europäischen Verband der Düngemittelindustrie) erstellte Tabelle gibt Aufschluss über die Verträglichkeit verschiedener Mischkomponenten. Zur besseren Lesbarkeit auf der Folgeseite eine vom DRV redaktionell überarbeitete deutsche Fassung.

### 8.2 Gefahrstoffrechtliche Einstufung ammoniumnitrathaltiger Mischdünger

Bezüglich der Einstufung von Bulk-Blends kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Mischung aus Mineraldüngern, die jeweils der Gruppe C zugeordnet sind, in die Gruppe B fällt. Dies liegt u.a. darin begründet, dass die Einordnung ammoniumnitrathaltiger Dünger nach der chemischen Formel erfolgt und im Nachgang eine Umstufung vorgenommen werden kann, wenn ein entsprechendes Unbedenklichkeitsgutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vorliegt. In der Praxis kann das Gemisch zweier relativ harmloser Mineraldünger aber auch ein gefährliches Produkt ergeben.

## EFMA Empfehlung – Verträglichkeit von Düngermischungen

	Ammoniumnitrat (AN)	Kalkamonsalpeter (AN + Dolomit-Kalkstein)	Kalksalpeter	Ammonsulfatsalpeter	Kaliumnitrat/Natriumnitrat	Ammoniumsulfat	Harnstoff	Rohphosphat	Angesäuertes Rohphosphat	Einzel-/Tripelsuperphosphat	Monoammoniumphosphat	Diammoniumphosphat	Monokaliumphosphat	Kaliumchlorid	Kaliumsulfat/Magnesiumsulfat (Kieserit)	NPK, NP, NK (AN-basiert)	NPK, NP, NK (Harnstoff-basiert)	Kalkstein / Dolomit / Kalziumsulfat	Schwefel
Ammoniumnitrat (AN)		1	2			3	4		5	5					6		6	4	7
Kalkamonsalpeter (AN + Dolomit-Kalkstein)	1		8			2	4		9						6		6	4	7
Kalksalpeter	2	8		10	10	10	10		10	10	10	10	10	10	11	10	10	10	10
Ammonsulfatsalpeter			10		2	2	4	12	5	9					6		6	4	7
Kaliumnitrat/Natriumnitrat			10	2		13										14	15		7
Ammoniumsulfat	3	2	10	2	13											6			
Harnstoff	4	4	10	4					16	17					18		4		
Rohphosphat				12															
Angesäuertes Rohphosphat	5	9	10	5			16						19			5	16	19	
Einzel-/Tripelsuperphosphat	5		10	9			17						19			5	16	19	
Monoammoniumphosphat			10																
Diammoniumphosphat			10						19	19									
Monokaliumphosphat			10																
Kaliumchlorid	6	6	11	6			18									6			
Kaliumsulfat/Magnesiumsulfat (Kieserit)			10																
NPK, NP, NK (AN-basiert)	6	6	10	6	14	6	4		5	5				6			4		7
NPK, NP, NK (Harnstoff-basiert)	4	4	10	4	15				16	16						4			
Kalkstein / Dolomit / Kalziumsulfat									19	19									
Schwefel	7	7	10	7	7											7			

Verträglich  
 Eingeschränkte Verträglichkeit (Chemisch, physikalisch und/oder sicherheitsbedingt)  
 Unverträglich (Chemisch, physikalisch und/oder sicherheitsbedingt)

- 1 Wegen hygroskopischen Verhaltens beider Produkte kann die Stabilisierungsart des Ammoniumnitrats die Lagereigenschaften beeinflussen.
- 2 Beachten Sie die Sicherheitsbestimmungen bezüglich der Sprengfähigkeit der Mischung (AN/AS Mischungen) und gesetzliche Auswirkungen.
- 3 Beachten Sie die Sicherheitsbestimmungen bezüglich der Sprengfähigkeit der Mischung (AN/AS Mischungen), den Einfluss freier Säure und falls vorhanden organischer Verunreinigungen und die gesetzlichen Auswirkungen.
- 4 Mischung wird sehr schnell nass und absorbiert Feuchtigkeit, was zur Bildung von Flüssigkeit oder Schlamm führt.
- 5 Wenn freie Säure vorhanden ist, kann es zu sehr langsamer Zersetzung von AN kommen, was z. B. die Verpackung angreift.
- 6 Beachten Sie die Möglichkeit einer sich selbsterhaltenden Zersetzung und die Gesamthöhe der Ölschicht.
- 7 Schwefel ist brennbar und kann mit Nitraten, z. B. AN, KNO<sub>3</sub> und NaNO<sub>3</sub>, reagieren.
- 8 Wegen hygroskopischen Verhaltens beider Produkte kann die Stabilisierungsart des Ammoniumnitrat-basierten Düngers die Lagereigenschaften beeinflussen.
- 9 Beachten Sie den Feuchtegehalt von SSP/TSP.
- 10 Beachten Sie die relative Feuchte während des Mischens.
- 11 Risiko von Gipsbildung.
- 12 Keine Erfahrung, aber Verträglichkeit kann erwartet werden. Bestätigung durch Test und/oder Analyse.
- 13 Beachten Sie Verunreinigungen in AS und einen Abfall in der kritischen relativen Feuchte der Mischung.
- 14 Beachten Sie den wahrscheinlichen Einfluss zusätzlichen Nitrats.
- 15 Achten Sie auf die Möglichkeit einer Reaktion von Ammoniumphosphat/Kaliumnitrat mit Harnstoff und die relative Feuchte während des Mischens, um Verklumpung zu vermeiden.
- 16 Wenn freie Säure vorhanden ist, besteht die Möglichkeit einer Hydrolyse von Harnstoff zu Ammoniak und CO<sub>2</sub>.
- 17 Bildung von sehr klebrigem Harnstoffphosphat.
- 18 Potentielles Verklumpungsproblem bei Feuchtigkeit.
- 19 Wenn freie Säure vorhanden ist, beachten Sie das Risiko einer Reaktion, z. B. Neutralisation bei Ammoniak und Säureeinwirkung bei Karbonaten.

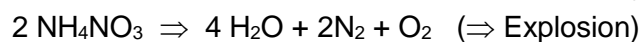
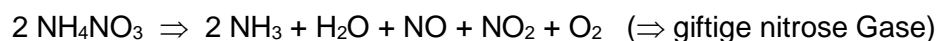
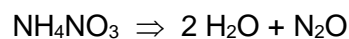
Anhang I Nummer 5 zur [GefStoffV](#), Ziffer 5.3 Absatz 3 regelt die Einstufung von Mischdüngern wie folgt: „Ammoniumnitrathaltige Düngemittel in Abmischungen als Stickstoff-Kalium- oder Stickstoff-Phosphor-Kalium-Düngemittel (NK- oder NPK-Bulk Blends) müssen nach den Vorschriften der Gruppe B oder nur nach Maßgabe der festgestellten Gefährlichkeit gelagert werden. Werden bei der Abmischung Düngemittel der Gruppe A verwendet, muss die Lagerung nach den Vorschriften der Gruppe A oder ebenfalls nach Maßgabe der festgestellten Gefährlichkeit erfolgen.“

Ohne Unbedenklichkeitszertifikat der BAM ist ein ammoniumnitrathaltiger Bulk-Blend demnach immer mindestens Gruppe B (in Ausnahmefällen kann durch die Mischung mit ammoniumsulfathaltigen Spezialdüngern auch ein detonationsfähiges Gemisch entstehen, das der Gruppe A zuzuordnen ist). Damit gelten entsprechend strenge Lagervorschriften gemäß TRGS 511: So müssen elektrische Anlagen in Räumen zur Lagerung der Gruppe B gegen Gefahren durch Feuer geschützt werden. Dieser Schutz wird z. B. durch die Einhaltung der Bestimmungen der DIN VDE 0100, Teil 482 „Brandschutz bei besonderen Risiken oder Gefahren“, gewährleistet. Für elektrische Anlagen in Räumen für die Gruppe C reicht dagegen ein Schutz gegen Gefahren durch Feuchte und Nässe aus.

Bei der Abgabe eines Bulk-Blends ohne Unbedenklichkeitszertifikat der BAM muss unbedingt (schriftlich!) darauf hingewiesen werden, dass dieser der Gruppe B zuzuordnen ist und ausschließlich für die unmittelbare Ausbringung bestimmt ist. Die Lagerung von ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln unterliegt bereits ab einer Tonne der [TRGS 511](#) (auch in Big-Bags). Landwirte, die Dünger zur Einlagerung kaufen, sind auf die Risiken und Pflichten hinzuweisen. Auch sie müssen die Regelungen der TRGS 511 beachten. Es ist beispielsweise angezeigt, die örtliche Feuerwehr zu informieren, wenn in einer Halle zeitweise Dünger gelagert wird. Im Brandfalle müssen die Feuerwehrleute dann entsprechenden Atemschutz tragen. Ansonsten könnten sie ersticken.

Hintergrund:

Ammoniumnitrat ( $\text{NH}_4\text{NO}_3$ ) ist nicht brennbar; allerdings neigt Ammoniumnitrat zur thermischen Zersetzung: Steigt seine Temperatur auf über  $170^\circ\text{C}$ , können Stickoxide ( $\text{NO} + \text{NO}_2 \Rightarrow$  „nitrose Gase“) und Ammoniak ( $\text{NH}_3$ ) freigesetzt werden.



Ammoniumnitrathaltige Dünger sind deshalb fernzuhalten von brennbaren Stoffen, Desoxidationsmitteln, Säuren, Laugen, Chloraten, Chromaten, Nitriten, Permanganaten, Metallpulvern und metallhaltigen Substanzen. Diese Stoffe fördern die Zersetzung von Ammoniumnitrat, da sie die Zersetzungstemperatur senken und die Explosionsfähigkeit des Düngers erhöhen.

Düngemittel der **Gruppe A** (gesackter Spezialdünger) sind zur detonativen Umsetzung fähig.

Düngemittel der **Gruppe B** reagieren so exotherm, dass sich die Reaktion selbständig fortsetzt.

Düngemittel der **Gruppe C** schwelen nur so lange, wie sie „beheizt“ werden.

In Deutschland werden herstellerseitig als lose Ware ausschließlich Düngemittel der Gruppe C angeboten.

Sofern ein Mischdünger zur Einlagerung hergestellt wird und hierbei die Lagerbedingungen für die Gruppe C genutzt werden sollen, kann ein entsprechendes Zertifikat bei der [Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung \(BAM\)](#) beantragt werden. Die BAM analysiert dazu eine Materialprobe und unterzieht sie u.a. einem Trogttest. Die Kosten hierfür betragen etwa 1.000 €.

Im Umfeld des Mischprozesses entstehen i. d. R. auch sog. Kehr-Reste, zerriebene, zersetzte oder verbackene Körner. Diese sind unter strengsten Sicherheitsvorkehrungen als Off-Specs zu behandeln: Wenn sie nicht unmittelbar ausgebracht werden können, müssen sie mit Sand vermischt in einem Metallgefäß gelagert werden (siehe Abschnitt 9).

### 8.3 Erstellung und Zurverfügungstellung von Sicherheitsdatenblättern

Da mit der Vermischung von zwei oder mehreren Düngern ein neues Gemisch entsteht, muss der Mischer – entsprechend seiner Herstellerpflichten – für dieses neue Gemisch ein Sicherheitsdatenblatt erstellen und den Abnehmern des Gemischs zur Verfügung stellen. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob der Mischdünger eingelagert werden soll oder zur unmittelbaren Ausbringung vorgesehen ist.

Sofern ähnliche Mischungen identische Gefahrenmomente entfalten, kann ein Sicherheitsdatenblatt für unterschiedliche Mischungen verwendet werden. Ähnlich meint in diesem Zusammenhang, dass gleiche Komponenten in leicht unterschiedlichen Mischungsverhältnissen (innerhalb eines festgelegten Korridors) gemischt werden. Der Gehalt an Einzelnährstoffen sagt dagegen nichts über die Ähnlichkeit aus, da Stickstoff beispielsweise in verschiedensten Verbindungen vorkommen kann, die sich in ihren chemischen Eigenschaften grundlegend unterscheiden.

Für den Kunden muss bei der Entgegennahme des Mischdüngers eindeutig nachvollziehbar sein, welches Sicherheitsdatenblatt dem jeweiligen Dünger zugeordnet ist. Es ist deshalb angezeigt, im auf den Begleitpapieren anzugeben, welches Sicherheitsdatenblatt zu beachten ist.

Sofern es sich bei dem Mischdünger um einen regulierten Ausgangsstoff für Explosivstoffe handelt, muss dies im Sicherheitsdatenblatt Erwähnung finden.

### 8.4 UFI-Nummern für gefährliche Gemische

Bei medizinischen Notfällen, die durch gefährliche Gemische verursacht werden, sind die Gift-Notrufzentralen auf schnelle Informationen über die auslösenden Chemikalien angewiesen. Diese Informationen zu besorgen, dauerte in der Vergangenheit häufig zu lange. Deshalb müssen ab dem 1. Januar 2021 Unternehmen, die gefährliche Gemische herstellen, um dieses an Verbraucher oder gewerbliche Verwender abzugeben, die Rezeptur an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) melden und der Rezeptur einen eindeutigen Rezepturidentifikator, den sogenannten UFI-Code (Unique Formula Identifier) zuweisen. Geregelt ist dies in der [Verordnung \(EU\) 2017/542 der Kommission vom 22. März 2017 zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#). Die aktuelle Fassung ist im Rahmen der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/1677 der Kommission vom 31. August 2020](#) veröffentlicht worden. Es gab Erleichterungen im maßgeblichen Anhang VIII für nach Wunsch formulierte Anstrichfarbe.

**Betroffen sind Mischungs-Erzeugnisse**, die gemäß CLP-Verordnung als physikalisch oder gesundheitlich gefährlich einzustufen und zu kennzeichnen sind, somit

- Entzündbare Gase (H220, 221, 231),
- Aerosole (H222, 223, 229),
- Oxidierende Gase (H270),
- Entzündbare Flüssigkeiten (H224, 225, 226) und Entzündbare Feststoffe (H228),
- Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische (H240, 241, 242),
- Pyrophore Flüssigkeiten und Pyrophore Feststoffe (H250),

- Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische (H251, 252),
- Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (H260, 261),
- Oxidierende Flüssigkeiten und Oxidierende Feststoffe (H271, 272),
- Organische Peroxide (H240, 241, 242),
- Stoffe und Gemische, die gegenüber Metallen korrosiv sind (H290),
- Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische (H206, 207, 208),
- Akute Toxizität (oral: H300, 301, 302, dermal: H310, 311, 312, inhalativ: H330, 331, 332),
- Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung (H314, 315),
- Schwere Augenschädigung/Augenreizung (H318, 319),
- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut (H334, 317),
- Keimzellmutagenität (H340, 341),
- Karzinogenität (H350, 351),
- Reproduktionstoxizität (H360, 361, 362),
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) (H370, 371, 335, 336),
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) (H372, 373),
- Aspirationsgefahr (H304).

**Nicht betroffen** sind dagegen Produkte, deren Kennzeichnung ausschließlich beruht auf den Eigenschaften

- Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (H200, 291, 202, 203, 204, 205),
- Gase unter Druck (H280, 281) sowie
- Stoffe/Gemische, die ausschließlich aufgrund ihrer Umweltgefährdung (H400, 410, 411, 412, 413, 420) eingestuft sind.

Unternehmen, die betroffene Produkte (durch Mischung) herstellen und in Verkehr bringen, müssen diese mit der Einstufung und Kennzeichnung, chemischen Zusammensetzung, Produktinformationen, toxikologischen Informationen und Kontaktdaten dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) mitteilen. Damit die Informationen in dem einheitlichen Informationssystem abgerufen werden können, erhalten die Gemische gemäß Anhang VIII Teil A Abschnitt 5 der [CLP-Verordnung](#) Nr. 1272/2008 einen eindeutigen Rezepturidentifikator, den UFI-Code.

Der UFI-Code besteht aus den drei Buchstaben UFI mit Doppelpunkt und 16 Ziffern (Buchstaben und Zahlen) in 4 Blöcken, die durch einen Bindestrich getrennt sind. Die Inverkehrbringer generieren diesen Code für die betroffenen Gemische auf Basis ihrer Umsatzsteuernummer und einer laufenden Formulationsnummer mit dem [UFI-Generator](#). Der UFI-Code muss auf dem Kennzeichnungsetikett des Gebindes oder, wenn kein Kennzeichnungsschild notwendig ist, im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden. Der UFI-Code muss unverwischbar und leicht erkennbar, z. B. neben dem Barcode oder dem Gefahrenpiktogramm angebracht sein. Die codierten Informationen sind nicht öffentlich und können nur von Giftinformationszentren abgerufen werden.

#### **Für die Praxis bedeutet dies:**

- ⇒ Keine Meldung und keine UFI für Gemische, die nicht als Gefahrstoff zu kennzeichnen sind.
- ⇒ Erhöhte Aufmerksamkeit bei gesundheitsschädlichen, toxischen, entzündbaren etc. Mischungspartnern: Hier kommt es auch das Mischungsverhältnis an. Die Grenzen liegen niedrig.
- ⇒ **Problematisch:** Mischungen mit **Bor** (H360FD), **Kaliumnitrat** (H272), **Kalziumnitrat** (H272, H302, H318), **Superphosphat** (H318), **Branntkalk** (H315, H318, H335) etc.

## 9 Umgang mit strukturzerstörten Düngemitteln („Off-Specs“)

In der Praxis sind „Beschädigungen“ an Düngemitteln niemals ganz auszuschließen. Durch Fehler beim Verladen oder durch Witterungseinflüsse (Sonnenstrahlung und Feuchtigkeit) bzw. nach längerer Lagerung (insbes. in Big-Bags im Freien) kann ehemals körniger Mineraldünger entweder zusammenbacken oder zerbröseln und mehl- oder pulverförmig werden.

Ammoniumnitrat-haltiger Dünger kann bei Vermischung mit anderen Chemikalien starke chemische Reaktionen eingehen, die thermische Zersetzung und Freigabe von toxischen Gasen auslösen. Explosionen sind sehr unwahrscheinlich, können aber nicht absolut ausgeschlossen werden. Aufgrund der relativ größeren Oberfläche von Mehl gegenüber Korn ist die Reaktivität von zerriebenem Dünger im Vergleich zum gekörnten deutlich erhöht.

Im Lager ist solche Ware als „nicht normgerecht“ („Off-Specs“) einzustufen und muss entsprechend gekennzeichnet separat gelagert werden. Der ausgesonderte Dünger sollte mit Inertstoffen (z. B. Kalkstein, Dolomit) im Verhältnis 1:1 heruntergemischt werden, damit mögliche Gefahren vermindert werden. Die Abfälle sollten möglichst nur in kleinen Mengen gelagert und rasch entsorgt werden. Sie können zur Entsorgung auch in Wasser aufgelöst werden. Ab einer Menge von 10 t ist die Lagerung solcher „Off-Specs“ genehmigungsbedürftig gemäß der Störfall-Verordnung (12. BImSchV, [StörfallV](#)), siehe Abschnitt 9 des [DRV-Leitfadens für Bau und Betrieb von Gefahrstofflagern und für die Abgabe von Gefahrstoffen an Dritte](#).

Der Dünger hat zwar noch den vollständigen Nährstoffgehalt, ist aber durch die veränderte Kornstruktur nur noch bedingt streufähig. Streuschäden können deshalb nicht ausgeschlossen werden. Für andere Anwendungen kann der Dünger in Betracht gezogen werden, z. B. als Zusatz zur Gülle, Flüssigdünger, Kompostierung.

## 10 Kennzeichnung von Saatgut, das mit Bodenhilfsstoffen behandelt oder mit Düngemitteln ummantelt ist

Lebende Mikroorganismen – z. B. Rhizobien – fallen als Bodenhilfsstoffe unter das Düngemittelrecht und die entsprechende Kennzeichnung gemäß § 2 Nr. 6 [Düngegesetz \(DüngG\)](#) in Verbindung mit § 6 gemäß [Düngemittelverordnung \(DüMV\)](#). Dementsprechend ist neben der saatgutrechtlichen Kennzeichnung auf dem Saatgutetikett auch eine Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung erforderlich. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat hierzu eine [Hintergrundinformation](#) herausgegeben.

Zunehmender Beliebtheit erfreut sich auch die Veredelung des Saatgutes mit einem mineralischen Düngemittel. Ähnlich wie bei einer Pflanzenschutzmittel-Beize wird hierbei ein Flüssigdünger (z. B. 30 ml/dt Saatgut Nutri-Phite Magnum S, eine Spezialformulierung aus Kaliumphosphit und Ammoniumstickstoff) aufgebracht. Mit geringsten Mengen wird hierdurch die anfängliche Versorgung der keimenden Jungpflanze mit Nährstoffen verbessert. Trotz der geringen Mengen an Düngemitteln fordern einige Kontrollbehörden die vollständige düngemittelrechtliche Kennzeichnung mit exakten Mengenangaben auf einem eigenständigen Zusatzetikett.



## 11 Sanktionen bei Missachtung

Gemäß ChemVerbotsV und Chemikaliengesetz ([ChemG](#)) drohen **Haftstrafen von bis zu fünf Jahren oder Geldbußen** bei Verstößen gegen die Abgabevorschriften. Selbst fahrlässige Vergehen können mit Haftstrafen von bis zu zwei Jahren geahndet werden.

Die bloße Bereitstellung, also das physische Verfügarmachen einer Ware, von der der Besitzer bereit ist, sich zu trennen, unterliegt den gleichen strengen Regelungen, wie die eigentliche Abgabe.

Der Händler sollte insbesondere auf mögliche Organisationsverschulden achten, die dazu führen können, dass die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Betriebes in Frage gestellt wird.

Gemäß Chemikalien-Sanktionsverordnung ([ChemSanktionsV](#)) vom 24. April 2013 können Bußgelder bis zu 50.000 € verhängt werden für denjenigen, der

- Sicherheitsdatenblätter nicht richtig und rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- Expositionsszenarien nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weitergibt,
- Sicherheitsdatenblätter nicht aktualisiert oder früheren Abnehmern nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- den Arbeitnehmern einen Zugang nicht gewährt,
- Information nicht oder nicht mindestens zehn Jahre zur Verfügung hält.

Extrem stringent werden Verstöße gegen die Ausgangsstoff-Verordnung geahndet. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer – entgegen geltendem Recht – einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe abgibt, verbringt, besitzt oder verwendet. Das [Ausgangsstoffgesetz](#) vom 3. Dezember 2020 erlaubt behördlich beauftragten Personen, verdeckte Testkäufe durchzuführen. Zur Verhütung dringender Gefahren dürfen die Kontrollbehörden Geschäfts- und auch Wohnräume zu jeder Tages- und Nachtzeit durchsuchen.

Geldbußen bis zu **fünftausend Euro** sind vorgesehen, wenn (vorsätzlich oder fahrlässig)

- die Unterrichtung in der Lieferkette nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen wird,
- nicht gewährleistet wird, dass die im Verkauf tätigen Mitarbeiter über das erforderliche Wissen verfügen oder auf ihre in der Verordnung beschriebenen Pflichten hingewiesen werden,
- entgegen Artikel 7 Absatz 3 (als Online-Marktplatz Vorkehrungen zur Information der Nutzer nicht oder nicht vor Bereitstellung des Ausgangsstoffes getroffen werden,
- entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 um die dort genannten Informationen
  - a) einen **Identitätsnachweis der zur Vertretung des potenziellen Kunden berechtigten Person;**
  - b) die **gewerbliche, unternehmerische oder berufliche Tätigkeit des potenziellen Kunden sowie Name des Unternehmens, Anschrift und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder jede andere relevante Unternehmenseintragungsnummer, soweit vorhanden;**
  - c) die **beabsichtigte Verwendung der beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe durch den potenziellen Kunden.**nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ersucht,
- entgegen Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 Aufzeichnungen über die Abgabe von beschränkten Ausgangsstoffen nicht oder nicht mindestens 18 Monate aufbewahrt oder
- entgegen Artikel 9 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 1 eine Meldung über eine verdächtige Transaktion nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (**innen 24 Stunden**) macht.

## 12 Workflow für die Abgabe von Düngemitteln

Das unternehmerische Warenwirtschaftssystem benötigt Stammdaten über Kunden sowie über Handelsprodukte.

So müssen als **Kundeneigenschaften** beispielsweise hinterlegt sein:





- ? Geburtsdatum
- ? gewerblicher Verwender / Wiederverkäufer / Privatperson
- ? sachkundig gemäß Pflanzenschutzgesetz
- ? Datum der letzten Überprüfung der Identität und der Plausibilität von Bedarfen
- ? zur Warenannahme berechnigte und beauftragte Personen
- ? unterrichtet über Pflichten beim Umgang mit regulierten Ausgangsstoffen (einschließlich behördliche Kontaktdaten)
- ? Regelung getroffen bezüglich Zur-Verfügung-Stellung von Sicherheitsdatenblättern

Zu jeder **Handelsware** müssen u. a. folgende Angaben vorliegen:





- ? Gefahrstoff  $\Rightarrow$  Kennzeichnung (Piktogramm, Signalwort, H- und P-Sätze)
- ? Pflanzenschutzmittel
- ? regulierter / beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe
- ? Gefahrgut  $\Rightarrow$  UN-Nummer, Freimenge etc.

Daraus ergibt sich folgende grobe Einteilung von Abgabesituationen für Düngemittel:

**Frei verkäuflich** (an jedermann, auch in Selbstbedienung und via Versandhandel) sind Düngemittel, die





- **nicht** mit einem der Gefahrenpiktogramme GHS06  (toxisch), GHS08  (Gesundheitsgefahr) in Verbindung mit dem Signalwort Gefahr, GHS03  (oxidierend), GHS02  (entzündbar) gekennzeichnet sind (siehe Abschnitt 3.2),
- keinen Ammoniumnitrat-Stickstoff enthalten (siehe Abschnitt 4.2) und
- weder
  - Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1) (**Bengalsalpeter, Handelsbezeichnung: KRISTA K PLUS**),
  - Natriumnitrat (CAS-Nr. 7631-99-4) (**Chilesalpeter, Pökelsalz, E251**),
  - Kalziumnitrat (CAS-Nr. 10124-37-5) (**Handelsbezeichnung: TROPICOTE**),
  - Kalziumammoniumnitrat (CAS-Nr. 15245-12-2) (**CaH<sub>4</sub>N<sub>4</sub>O<sub>9</sub>, ein in D kaum üblicher Dünger**),
  - noch sonstige regulierten Ausgangsstoffe enthalten (siehe Abschnitt 4.2),
  - z. B. **Harnstoff, Ammoniumsulfat (Schwefelsaures Ammoniak, SSA), Ammoniumthiosulfat (ATS)**.

**Kontrollierte Abgabe mit Unterrichtungspflichten gewerblicher Kunden:** Düngemittel, die

- **nicht** mit einem der Gefahrenpiktogramme GHS06  (toxisch), GHS08  (Gesundheitsgefahr) in Verbindung mit dem Signalwort Gefahr, GHS03  (oxidierend) oder GHS02  (entzündbar) gekennzeichnet sind, **jedoch**
- Ammoniumnitrat-Stickstoff bis 16 %, z. B. **Ammonsulfatsalpeter (ASS mit 7% NO<sub>3</sub>-N und 19% NH<sub>4</sub>-N  $\Rightarrow$  14% AN-N), Ammonitriatharnstofflösung (AHL28 mit 7% NO<sub>3</sub>-N, 7% NH<sub>4</sub>-N und 14% Amid-N  $\Rightarrow$  14% AN-N),**
- Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1) (**Bengalsalpeter, Handelsbezeichnung: KRISTA K PLUS**),
- Natriumnitrat (CAS-Nr. 7631-99-4) (**Chilesalpeter, Pökelsalz, E251**),
- Kalziumnitrat (CAS-Nr. 10124-37-5) (**Handelsbezeichnung: TROPICOTE**) und/oder
- Kalziumammoniumnitrat (CAS-Nr. 15245-12-2) (**CaH<sub>4</sub>N<sub>4</sub>O<sub>9</sub>, ein in D kaum üblicher Dünger**)
- oder sonstige regulierten Ausgangsstoffe

enthalten, unterliegen zwar **keinen unmittelbaren Abgabebeschränkungen**, allerdings müssen **verdächtige Transaktionen** angezeigt werden (siehe Abschnitt 4.2). Dies setzt eine erhöhte Wachsamkeit voraus. Darüber hinaus muss der Abgeber seine gewerblichen Abnehmer (gewerbliche Verwender und Wiederverkäufer) über die einschlägigen Pflichten beim Umgang mit den jeweiligen Stoffen unterrichten. Sicherheitsdatenblätter müssen zur Verfügung stehen.

### **Strikte Abgabebeschränkungen** gibt es bei Düngemitteln

- mit dem Gefahrenpiktogramm GHS03  (oxidierend, z. B. **Krista K Plus**) bzw. GHS08  (Gesundheitsgefahr) in Verbindung mit dem Signalwort Gefahr nach CLP-Verordnung (z. B. **Borax**, siehe Abschnitt 3.2),
- (eher unüblich) mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06  (toxisch), GHS02  (entzündbar) in Kombination mit den H-Sätzen H224, H241 sowie H242,
- mit einem Ammoniumnitrat-Stickstoffgehalt über 28 % (siehe Abschnitt 4.1)
- die Ammoniumnitrat (über 16 % Ammoniumnitrat-N) enthalten und als beschränkter Ausgangsstoff ausschließlich an andere Händler sowie an gewerbliche Verwender abgegeben werden dürfen (z. B. **KAS27** sowie **KAS-haltige Mischdünger**, siehe Abschnitt 4.3.2).

Sobald nun ein Auftrag angelegt wird, überprüft das System im Hintergrund, ob die entsprechenden Waren frei verkäuflich sind, bzw. ob der jeweilige Kunde berechtigt ist, die entsprechenden Waren zu erwerben. Dieser Vorgang ist als [⇒ Popup Auftragserfassung](#) im Anhang dieses Leitfadens dargestellt.

Sofern es sich bei der Ware um einen beschränkten Ausgangsstoff oder beispielsweise eine toxische Substanz handelt, muss die Identität des Kunden und sein Bedarf an entsprechenden Produkten geprüft sein. Liegen die notwendigen Angaben noch nicht vor, kann hierfür das [⇒ Formular Überprüfung des Kunden](#) eingesetzt werden.





Vor der physischen Übergabe der Ware muss klar sein, ob ausschließlich der Kunde persönlich die Ware annehmen darf oder ob beauftragte und berechtigte Empfangspersonen benannt worden sind. Zur Klärung kann das [⇒ Formular Liste der beauftragten und berechtigten Empfangspersonen für Waren einschließlich regulierten Ausgangsstoffen](#) als Muster genutzt werden.

Bevor dem Kunden die Ware tatsächlich ausgehändigt werden darf, muss dieser bestätigen (oder bereits bestätigt haben), dass der jeweilige Artikel und die darin enthaltenen Stoffe ausschließlich für den angegebenen Verwendungszweck verwendet werden und dass er im Falle einer verdächtigen Transaktion (nur bei gewerblichen Kunden) oder von Abhandenkommen die zuständige Polizeibehörde alarmieren wird. Dies wird im [⇒ Formular Erklärung des Kunden](#) abgebildet.





Für die Dokumentation der rechtskonformen Warenübergabe reicht bei toxischen Stoffen sowie regulierten Ausgangsstoffen ein einfacher Lieferschein nicht aus. Vielmehr muss nachvollziehbar sein, wer die Ware wann entgegengenommen hat. Dafür kann das [⇒ Formular Beiblatt zum Lieferschein Formular Beiblatt zum Lieferschein / Auftragsbestätigung / Lieferavis](#) genutzt werden. Wird dieses Formular dem Kunden rechtzeitig vor der Warenübergabe übergeben oder zugestellt, dann kann er es unterzeichnet an die spätere Warenempfangsperson weiterreichen und diese so zur Entgegennahme der Ware berechtigen und beauftragen.

Zur Sensibilisierung für den rechtskonformen und qualitätserhaltenden Umgang mit den Düngemitteln sollte den Kunden außerdem ein entsprechendes [⇒ Kunden-Merkblatt](#) ausgehändigt werden.

## Tabellarische Übersicht zu den wichtigsten Abgabevorschriften

	Anlage 2 Eintrag 1 ChemVerbotsV:		Anlage 2 Eintr. 2 ChemVerbotsV:		regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gemäß VO Nr. 2019/1148 <sup>1)</sup>		Pflanzen- schutzmittel
	GHS06  oder GHS08  mit „Gefahr“ und H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 o- der H372		GHS03  oder GHS02  mit H224, H241, H242 oder PH <sub>3</sub> -entwi- ckelnde Pro- dukte		beschränkter Ausgangsstoff gem. Anh. I	regulierter, je- doch nicht be- schränkter Ausgangsstoff	
Erlaubnis	bei Abgabe an „P“ Privatkunden	/	/	/	/	/	/
Anzeige	bei Abgabe an „B“ gew. Kunden <sup>2)</sup>	/	/	/	/	/	gem. § 24 PflSchG
Selbstbedienungsverbot	besteht für alle oben genannten Produkte	/	/	für be- schränkte Aus- gangsstoffe	/	/	für alle PSM
Abgeber bei Abgabe an .. Wiederverkäufer, berufs- mäßige Verwender, .. (B)  ..private Endverbraucher (P)	nur durch zuverlässige, sachkundige oder belehrte Person über 18			durch entsprechend unterrich- tete Mitarbeiter			nur durch Sachkundi- gen
	nur durch zuverlässige, sachkundige Person über 18			für beschränkte Ausgangs- stoffe nicht er- laubt <sup>1)</sup>	durch entspre- chend unter- richtete Mitar- beiter		nur durch Sachkundi- gen  nur zugelas- sene HuK- Mittel <sup>3)</sup>
Kunde	mindestens 18 Jahre alt						Erwerber ist sachkundig (außer HuK) <sup>3)</sup>
	bestätigt als <b>Endabnehmer</b> die erlaubte Verwendungsweise <sup>4)</sup> beachtet als <b>Wiederverkäufer</b> seinerseits die Abgabevorschriften:  besitzt eine Han- delerlaubnis bzw. hat die Tätigkeit angezeigt		setzt beim Wei- terverkauf an private Kunden sachkundiges Personal ein	gibt beschränkte Ausgangsstoffe nicht an Privatleute  klärt gewerbliche Kunden auf, meldet verdächtige Transaktio- nen			

## Tabellarische Übersicht zu den wichtigsten Abgabevorschriften (Fortsetzung)

	Anlage 2 Eintrag 1 ChemVerbotsV: <b>GHS06</b>  oder <b>GHS08</b>  mit „Gefahr“ und H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 o- der H372	Anlage 2 Eintr. 2 ChemVerbotsV: <b>GHS03</b>  oder <b>GHS02</b>  mit H224, H241, H242 oder PH <sub>3</sub> -entwi- ckelnde Pro- dukte	regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gemäß VO Nr. 2019/1148 <sup>1)</sup>		Pflanzen- schutzmittel
			beschränkter Ausgangsstoff gem. Anh. I	regulierter, je- doch nicht be- schränkter Ausgangsstoff	
Identitätsfeststellung	notwendig für Kunde und Emp- fangsperson	/	notwendig für Kunde und Empfangsperson	/	Nachweis der Sach- kunde
Unterrichtung des Kunden	über Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen ..		über spezifi- sche Vor- sichtsmaßnah- men	nur B-Kunden: über spezifi- sche Vor- sichtsmaßnah- men	notwendig
Abgabedokumentation, bei Abgabe an Privatkunden: Abgabebuch	notwendig	/	keine Abgabe an Privatkun- den	/	/
Versandhandel	nur an B-Kunden	Grundanforde- rungen aus § 8 <sup>5)</sup>	nur an B-Kun- den	möglich	Vorlage der Sachkunde

B-Kunden = berufsmäßige Kunden: Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten

P-Kunden = Private Endverbraucher

- Der [Verordnung \(EU\) 2019/1148](#) enthält Anhänge mit **beschränkten Ausgangsstoffen** (Salpetersäure über 3 %, Wasserstoffperoxid über 12 %, Schwefelsäure ) über 15 %, Nitromethan über 16 %, Ammoniumnitrat über 16 % Ammoniumnitrat-Stickstoff, Kaliumchlorat über 40 %, Kaliumperchlorat über 40 %, Natriumchlorat über 40 % sowie Natriumperchlorat über 40 %) und mit **meldepflichtigen Ausgangsstoffen** (Hexamin, Aceton, **Kaliumnitrat, Natriumnitrat, Kalziumnitrat**, Kalziumammoniumnitrat, Magnesiumpulver, Magnesiumnitrat-Hexahydrat sowie Aluminiumpulver). Als reguliert jedoch nicht beschränkt gelten alle hier genannten Stoffe und Gemische daraus, die die Bagatellgrenze (1 % bei 5 Mischungspartnern) überschreiten, jedoch unterhalb der jeweiligen Prozentangaben liegen.
- Für die ausschließliche Abgabe an B-Kunden reicht eine vorherige Anzeige aus.
- Nur Pflanzenschutzmittel, die für die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig sind, dürfen an (nicht sachkundige) private Kunden abgegeben werden.
- Gemäß [GefStoffV](#) dürfen gelegentliche Tätigkeiten mit portionsweise verpackten Stoffen und Gemischen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich eingesetzt werden, ohne Erlaubnis durchgeführt werden.  
Für nicht nur gelegentlichen Tätigkeiten mit portionsweise verpackten Stoffen und Gemischen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich eingesetzt werden, bedarf es eines Befähigungsscheins.  
Für weitergehende oder sonstige Tätigkeiten mit Begasungsmitteln bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.
- Auch beim Versandhandel müssen die Grundanforderungen gemäß § 8 ChemVerbotsV beachtet werden: Verwendungsnachweis, Unterrichtung, Abnehmer mindestens 18.

**Achtung:** Pflichten sind kumulativ.





## Popup Auftragserfassung

Auftrag anlegen: Übersicht und [zugehörige Dokumente](#)

**Der Auftrag enthält Artikel, die den Vorschriften der Ausgangsstoff-Verordnung Nr. 2019/1148 bzw. der ChemVerbotsV unterliegen!**

**Der Kunde ist Landwirt, gewerblicher Verwender oder Wiederverkäufer.**

⇒ **Vor der Abgabe ist zu gewährleisten:**

reguliert	beschränkt	Eintrag 2	Eintrag 1	Bedingungen für die Auftragserfassung
		 	 	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Abgeber muss beauftragt oder sachkundig sein.
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Die Identität des Kunden ist geprüft. Letztmalige Überprüfung erfolgte vor maximal 12 Monaten. ⇒ <a href="#">Formular Überprüfung des Kunden</a>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für den Fall, dass der Kunde die Ware nicht persönlich annimmt, hat er eine oder mehrere beauftragte und berechnigte Empfangspersonen bestimmt. ⇒ <a href="#">Formular Liste der beauftragten und berechnigten Empfangspersonen für Waren einschließlich regulierten Ausgangsstoffen</a>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Kunde hat den Verwendungszweck angegeben: [z. B. zur Düngung]
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Der Kunde hat bestätigt, dass der Artikel und die darin enthaltenen Stoffe ausschließlich für den angegebenen Verwendungszweck verwendet werden. ⇒ <a href="#">Formular Erklärung des Kunden</a>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Der Auftrag enthält keine Auffälligkeiten einer „verdächtigen Transaktion“.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Der Kunde ist Landwirt oder gewerblicher Verwender.</b> Der Kunde hat bestätigt, dass er den Artikel und die darin enthaltenen Stoffe nicht an Dritte weitergeben wird.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Der Kunde ist Wiederverkäufer.</b> Der Kunde hat bestätigt, dass er beim Verkauf alle Pflichten der Ausgangsstoff-Verordnung und des Ausgangsstoffgesetzes sowie der Chemikalien-Verbotsverordnung erfüllen wird. ⇒ <a href="#">Formular Erklärung des Kunden</a>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Der Kunde hat bestätigt, unterrichtet worden zu sein, dass Abhandenkommen oder Diebstahl des Artikels umgehend dem zuständigen Landeskriminalamt gemeldet werden muss. ⇒ <a href="#">Formular Erklärung des Kunden</a>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Die Kontaktdaten des zuständigen Landeskriminalamtes sind dem Kunden mitgeteilt worden. ⇒ <a href="#">Formular Erklärung des Kunden</a>

**Der Auftrag enthält Pflanzenschutzmittel.**

- Der **Abgeber** ist im Besitz eines Pflanzenschutz-Sachkundenachweises.
- Der **Kunde** ist im Besitz eines Pflanzenschutz-Sachkundenachweises.  
⇒ Ohne diesen: Ausschließlich Mittel mit HuK-Zulassung.

**Der Kunde ist Privatperson.**

- ⇒ Keine Abgabe von beschränkten Ausgangsstoffen gemäß Anhang 1 der VO Nr. 2019/1148.
- ⇒ Erhöhte Wachsamkeit bei der Abgabe von sonstigen regulierten Ausgangsstoffen.
- ⇒ Abgabe von Stoffen und Gemischen gemäß Anlage 2 **Eintrag 2** ChemVerbotsV



nur durch sachkundigen Verkäufer.

- ⇒ Abgabe von Stoffen und Gemischen gemäß Anlage 2 **Eintrag 1** ChemVerbotsV



nur durch sachkundigen Verkäufer nach Identitätsfeststellung.

**Die jeweiligen Anforderungen sind erfüllt**

⇒ **Auftragserfassung wird fortgesetzt / abgeschlossen.**

**Ergänzungen erforderlich ⇒ Auftragserfassung wird unterbrochen**







**Formular**

**Liste der beauftragten und berechtigten Empfangspersonen für Waren einschließlich regulierten Ausgangsstoffen**

**Der Kunde / Abnehmer**

Angabe Name und vollständige Adresse	
Kundennummer	

**bestimmt nachfolgende Personen als beauftragte und berechtigte Empfangsperson:**

Nr.	Vorname	Zuname	geb. am
	Straße	PLZ	Wohnort
1			
2			
3			
4			
5			
6			

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Kunde

## Formular Erklärung des Kunden

### Ich (Kunde / Abnehmer)

Angabe Name und vollständige Adresse	
Kundennummer	

#### FÜR GEWERBLICHE VERWENDER:

- erkläre, dass ich sämtliche nachfolgend aufgeführte Artikel und die darin enthaltenen Stoffe ausschließlich für den angegebenen Verwendungszweck verwenden werde.
- erkläre, dass ich weder die nachfolgend aufgeführten Artikel noch die darin enthaltenen Stoffe an Dritte weitergeben werde.

#### FÜR WIEDERVERKÄUFER:

- erkläre, dass ich beim Verkauf der nachfolgend aufgeführten Artikel sowie der darin enthaltenen Stoffe an Dritte alle Pflichten der Ausgangsstoff-Verordnung und des Ausgangsstoffgesetzes sowie der Chemikalien-Verbotsverordnung (Anzeige/Erlaubnis, Abgabe nur durch Sachkundige/Berufliche, Unterrichtung der Kunden etc.) einhalten werde.
- bestätige, unterrichtet worden zu sein, dass verdächtige Transaktionen umgehend dem zuständigen Landeskriminalamt gemeldet werden müssen.
- bestätige, unterrichtet worden zu sein, dass Abhandenkommen oder Diebstahl des Artikels umgehend dem zuständigen Landeskriminalamt gemeldet werden muss.
- bestätige, dass mir die Kontaktdaten des zuständigen Landeskriminalamtes mitgeteilt worden sind:

Baden-Württemberg:	0711/5401-3333	stuttgart.lka@polizei.bwl.de
Bayern:	089/1212-0	blka@polizei.bayern.de
Berlin:	030/4664-950130	lka5fuedsteuerung@polizei.berlin.de
Brandenburg:	03334/388-0	monitoring.lka@polizei.brandenburg.de
Bremen:	0421/362-3888	K31-KVD@polizei.bremen.de
Hamburg:	040/4286-72610	lkahh26.kkvd@polizei.hamburg.de
Hessen:	0611/83-8486	ful.hlka@polizei.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern:	03866/64-9003	lka@polmv.de
Niedersachsen:	0511/26262-0	liz@lka.polizei.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen:	0211/939-0	poststelle.lka@polizei.nrw.de
Rheinland-Pfalz:	06131/65-2350	lka.21.1dd@polizei.rlp.de
Saarland:	0681/962-2133	lpp212@polizei.slpol.de
Sachsen:	0351/855-0	lka@polizei.sachsen.de
Sachsen-Anhalt:	0391/250-0	lka@polizei.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein:	0431/160-0	lob.glfz@polizei.landsh.de
Thüringen:	0361/341-1224	auswertung.lka@polizei.thuringen.de

#### Betroffene Artikel:

ungefährer Jahresbedarf	Bezeichnung	Verwendungszweck

....

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

## Formular Beiblatt zum Lieferschein / Auftragsbestätigung / Lieferavis

### Der Kunde / Abnehmer

Angabe Name und vollständige Adresse	
Kundennummer	

### der Ware (nlieferung)

Datum	Uhrzeit	Menge	Bezeichnung	Verwendungszweck

- bestätigt, dass der Artikel und die darin enthaltenen Stoffe nur für den angegebenen Verwendungszweck verwendet wird. Er bestätigt, unterrichtet worden zu sein, dass Abhandenkommen oder Diebstahl des Artikels umgehend dem zuständigen Landeskriminalamt gemeldet werden muss. Ein Merkblatt mit wichtigen Hinweisen zum Umgang mit Düngemitteln liegt ihm vor.  
(Kann entfallen, sofern eine entsprechende Bestätigung des Kunden bereits vorliegt.)

- bestätigt, die o. g. Ware am \_\_. \_\_. \_\_\_\_, \_\_ : \_\_ Uhr persönlich entgegengenommen zu haben.

- hat nachfolgende Person schriftlich als **Empfangsperson** bestimmt<sup>1)</sup>:

Name und vollständige Adresse, geb. am	
--	--

Unterschrift kann entfallen, sofern die Empfangsperson bereits vorab schriftlich benannt und beauftragt worden ist:

.....  
(Datum) (Unterschrift des Kunden)

- Der Abnehmer / die Empfangsperson bestätigt, die o. g. Ware am \_\_. \_\_. \_\_\_\_, \_\_ : \_\_ Uhr persönlich entgegengenommen zu haben.

### Der **Abgeber bzw. Überbringer**<sup>2)</sup>

Vor- und Zuname	
-----------------	--

- bestätigt, die Identität des Abnehmers bzw. der Empfangsperson überprüft zu haben anhand
- eines gültiges Personaldokuments (Personalausweis/Reisepass)
  - eines Führerscheins mit Lichtbild.
  - Der Abnehmer ist dem Abgeber / Überbringer persönlich bekannt.

- bestätigt, dass die Empfangsperson eine Auftragsbestätigung des Abnehmers vorgelegt hat<sup>1)</sup>.

.....  
(Datum) (Unterschrift Abnehmer/Empfangsperson) (Unterschrift Abgeber/Überbringer)

1) Bei Abholung oder Entgegennahme durch eine beauftragte Empfangsperson.

2) Bei Abholung: Mitarbeiter des Händlers.

Bei Übergabe vor Ort: Mitarbeiter des Händlers oder des Paketdienstes bzw. der Spedition.

Das ausgefüllte Formular verbleibt beim Verkäufer der Ware und muss dort mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

## Kunden-Merkblatt zum Umgang mit Düngemitteln

### Die nachfolgenden Hinweise sind beim Umgang mit und der Lagerung von Düngemitteln unbedingt zu beachten:

- ⇒ Mineraldünger stets geschützt vor Feuchtigkeit und Sonneneinstrahlung lagern. Unnötig lange Lagerdauer auf dem landwirtschaftlichen Betrieb vermeiden.
- ⇒ Für die Lagerung müssen die Lagerstätten baurechtlich genehmigt sein. Mineraldünger gelten als wassergefährdend. Deshalb müssen die Vorgaben der [AwSV](#) beachtet werden. Damit im Falle eines Brandes kein kontaminiertes Löschwasser ablaufen kann, muss das Düngerlager über eine ausreichend dimensionierte Löschwasserrückhaltung (siehe [LÖRüRL](#)).
- ⇒ Für die Lagerung ammoniumnitrathaltiger Dünger gelten besondere Vorgaben. Hinweise im Sicherheitsdatenblatt und in den Warenbegleitpapieren beachten. Keinesfalls Düngemittel der Gruppe B einlagern! Detaillierte Vorgaben sind der [TRGS 511](#) sowie der [TRGS 510](#) zu entnehmen.
- ⇒ Ammoniumnitrathaltige Düngemittel strikt getrennt halten von Branntkalk und Kalkstickstoff sowie von allen brennbaren Materialien und von Hitzequellen (Lampen, Kabel, Steckdosen, Heizungen). Bei Feuer- und Heiarbeiten [Erlaubnisschein für Heiarbeiten](#) verwenden!.
- ⇒ Besondere Vorsicht ist geboten bei sogenannten Kehr-Resten, zerriebenen, zersetzten oder verbackenen Körnern. Wenn sie nicht unmittelbar ausgebracht oder sicher entsorgt werden können, müssen sie mit Sand vermischt in einem Metallgefäß gelagert werden. Sie können zur Entsorgung auch in Wasser aufgelöst werden.
- ⇒ Mineraldünger ist nicht beliebig mischbar. Bestimmte Mischungen können zu unerwünschten chemischen Reaktionen führen. Mischungen sollten deshalb nur von Fachleuten gemacht werden.
- ⇒ Ammoniumnitrathaltige Mineraldünger können zur Herstellung von Sprengstoffen missbraucht werden. **Eine Weitergabe an Dritte (z. B. Nachbarn) ist nicht zulässig.** Das gilt auch für Kaliumnitrat, Natriumnitrat, Kalziumnitrat, Kalziumammoniumnitrat sowie Mischungen hieraus.
- ⇒ Ein Zugriff Unbefugter ist zu verhindern. Düngemittel deshalb unter Verschluss aufbewahren.

### ⇒ **Das Abhandenkommen größerer Mengen ist der zuständigen Landesbehörde binnen 24 Stunden zu melden:**

Baden-Württemberg:	0711/5401-3333	stuttgart.lka@polizei.bwl.de
Bayern:	089/1212-0	blka@polizei.bayern.de
Berlin:	030/4664-950130	lka5fuedsteuerung@polizei.berlin.de
Brandenburg:	03334/388-0	monitoring.lka@polizei.brandenburg.de
Bremen:	0421/362-3888	K31-KVD@polizei.bremen.de
Hamburg:	040/4286-72610	lkahh26.kkvd@polizei.hamburg.de
Hessen:	0611/83-8486	ful.hlka@polizei.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern:	03866/64-9003	lka@polmv.de
Niedersachsen:	0511/26262-0	liz@lka.polizei.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen:	0211/939-0	poststelle.lka@polizei.nrw.de
Rheinland-Pfalz:	06131/65-2350	lka.21.ldd@polizei.rlp.de
Saarland:	0681/962-2133	lpp212@polizei.slpol.de
Sachsen:	0351/855-0	lka@polizei.sachsen.de
Sachsen-Anhalt:	0391/250-0	lka@polizei.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein:	0431/160-0	lob.glfz@polizei.landsh.de
Thüringen:	0361/341-1224	<a href="mailto:auswertung.lka@polizei.thuringen.de">auswertung.lka@polizei.thuringen.de</a>

- ⇒ An Lagereinrichtungen, die nicht unmittelbar einem Betreiber zugeordnet werden können, z. B. außerorts gelegenen Hallen, sollte ein Hinweisschild mit Notfallkontaktdaten angebracht werden.

## Rechtsgrundlagen (Auszüge) mit einigen erläuternden Hinweisen:

### Lesefassung des Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Auszug) nach Streichung der Absätze 3 und 3 gemäß der [Verordnung \(EU\) 2019/1148](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

#### Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Spalte 1 Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Gemische	Spalte 2 Beschränkungsbedingungen
58. Ammoniumnitrat (AN)  CAS-Nr. 6484-52-2 EG-Nr. 229-347-8	1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht mehr als Stoff oder in Gemischen mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat über 28 Gew.-% zur Verwendung als fester Ein- oder Mehrnährstoffdünger erstmalig in Verkehr gebracht werden, wenn der Dünger nicht den in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (*****) festgelegten technischen Anforderungen an Ammoniumnitratdünger mit hohem Stickstoffgehalt entspricht.
	Die Nummern 2 und 3 (Regelung für Ammonitrat-haltige Düngemittel ab 16 % Ammonitrat-Stickstoff) sind gestrichen und in die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 übernommen worden.  *****) ABI. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

### Lesefassung der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/1148](#) (Auszug) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

#### Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "**Stoff**" einen Stoff im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
2. "**Gemisch**" ein Gemisch im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
3. "**Erzeugnis**" ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
4. "**Bereitstellung**" jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe;
5. "**Verbringung**" den Vorgang der Beförderung eines Stoffes in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, unabhängig vom Bestimmungsort innerhalb der Union, entweder aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat unter jedem beliebigen Zollverfahren im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, einschließlich des Versandverfahrens;
6. "**Verwendung**" jede Verwendung im Sinne von Artikel 3 Nummer 24 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;

7. "**verdächtige Transaktion**" jede Transaktion mit regulierten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, bei der nach Berücksichtigung aller relevanten Umstände der begründete Verdacht besteht, dass der betreffende Stoff bzw. das betreffende Gemisch für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden soll;
8. "**Mitglied der Allgemeinheit**" jede natürliche oder juristische Person, die zu Zwecken handelt, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit stehen;
9. "**gewerblicher Verwender**" jede natürliche oder juristische Person, jede öffentliche Einrichtung oder jeden Zusammenschluss solcher Personen oder Einrichtungen, die - zu Zwecken, die ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, einschließlich landwirtschaftlicher Tätigkeit, die sowohl in Vollzeit als auch Teilzeit ausgeübt werden kann und nicht notwendigerweise von der bewirtschafteten Flächengröße abhängt, sofern diese Zwecke nicht eine Bereitstellung dieser beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe an eine andere Person umfassen — nachweislich Bedarf an einem beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe hat;
10. "**Wirtschaftsteilnehmer**" jede natürliche oder juristische Person, jede öffentliche Einrichtung oder jeden Zusammenschluss solcher Personen oder Einrichtungen, der bzw. die auf dem Markt, offline oder online, einschließlich auf Online-Marktplätzen, regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe bereitstellt;
11. "**Online-Marktplatz**" den Erbringer einer Vermittlungsleistung, die es Wirtschaftsteilnehmern einerseits und Mitgliedern der Allgemeinheit, gewerblichen Verwendern oder anderen Wirtschaftsteilnehmern andererseits ermöglicht, Geschäfte mit regulierten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe abzuschließen, und zwar im Wege von Online-Verkäufen oder Online-Dienstleistungsverträgen, die entweder auf der Internetseite des Online-Marktplatzes oder der Internetseite eines Wirtschaftsteilnehmers, für die vom Online-Marktplatz bereitgestellte Rechendienste verwendet werden, geschlossen werden;
12. "**beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe**" einen Stoff, der in Anhang I aufgeführt ist, in einer Konzentration oberhalb des jeweiligen, in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I aufgeführten Konzentrationsgrenzwertes, einschließlich eines Gemischs oder eines sonstigen Stoffes, das bzw. der einen in dem genannten Anhang aufgeführten Stoff in einer Konzentration oberhalb des jeweiligen Konzentrationsgrenzwertes enthält;
13. "**regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe**" einen Stoff, der in den Anhängen I oder II aufgeführt ist, einschließlich eines Gemischs oder eines sonstigen Stoffes, das bzw. der einen in den genannten Anhängen aufgeführten Stoff enthält; ausgenommen sind homogene Gemische aus mehr als fünf Bestandteilen, in denen die Konzentration eines jeden der in den Anhängen I und II aufgeführten Stoffe unterhalb von 1 % w/w liegt;
14. "**landwirtschaftliche Tätigkeit**" die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Tierzucht und Tierhaltung für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung landwirtschaftlicher Fläche in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne des Artikels 94 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;

## Artikel 5 Bereitstellung, Verbringung, Besitz und Verwendung

(1) Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe dürfen Mitgliedern der Allgemeinheit weder bereitgestellt noch von diesen verbracht, besessen oder verwendet werden.

(2) Die Beschränkung gemäß Absatz 1 gilt ebenfalls für Gemische, die in Anhang I aufgeführte Chlorate oder Perchlorate enthalten, wenn die Gesamtkonzentration dieser Stoffe im Gemisch den Grenzwert eines dieser Stoffe gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I überschreitet.

...

## Artikel 7 Unterrichtung der Lieferkette

(1) Ein Wirtschaftsteilnehmer, der einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe einem anderen Wirtschaftsteilnehmer bereitstellt, unterrichtet diesen davon, dass der Erwerb, die Verbringung der Besitz oder die Verwendung des betreffenden beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit einer Beschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 unterliegt.

Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der einen regulierten Ausgangsstoff für Explosivstoffe einem anderen Wirtschaftsteilnehmer bereitstellt, unterrichtet diesen davon, dass der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit Meldepflichten gemäß Artikel 9 unterliegt.

(2) Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe einem gewerblichen Verwender oder einem Mitglied der Allgemeinheit bereitstellt, muss gewährleisten und in der Lage sein, gegenüber den in Artikel 11 genannten nationalen Inspektionsbehörden nachzuweisen, dass seine im Verkauf dieser Stoffe tätigen Mitarbeiter

- a) wissen, welche der bereitgestellten Produkte regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten,
- b) auf ihre Pflichten nach den Artikeln 5 bis 9 hingewiesen wurden.

(3) Jeder Online-Marktplatz trifft Vorkehrungen, mit denen gewährleistet wird, dass die Nutzer, wenn sie regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe mittels seiner Dienstleistungen bereitstellen, über ihre aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten informiert sind.

## Artikel 8 Überprüfung bei Verkauf

(1) Ein Wirtschaftsteilnehmer, der einem Mitglied der Allgemeinheit einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe gemäß Artikel 5 Absatz 3 bereitstellt, überprüft für jede Transaktion gemäß dem Genehmigungssystem des Mitgliedstaats, in dem der beschränkte Ausgangsstoff für Explosivstoffe bereitgestellt wird, den Identitätsnachweis und die Genehmigung des betreffenden Mitglieds der Allgemeinheit und protokolliert die Menge des beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe in der Genehmigung.

(2) Um sich zu vergewissern, dass es sich bei dem potenziellen Kunden um einen gewerblichen Verwender oder einen anderen Wirtschaftsteilnehmer handelt, ersucht der Wirtschaftsteilnehmer, der einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe einem gewerblichen Verwender oder einem anderen Wirtschaftsteilnehmer bereitstellt, bei jeder Transaktion um folgende Informationen, es sei denn, die entsprechende Überprüfung des potenziellen Kunden liegt höchstens ein Jahr vor dem Tag der Transaktion zurück und die Transaktion weicht nicht wesentlich von vorhergehenden Transaktionen ab:

- a) einen Identitätsnachweis der zur Vertretung des potenziellen Kunden berechtigten Person;
- b) die gewerbliche, unternehmerische oder berufliche Tätigkeit des potenziellen Kunden sowie Name des Unternehmens, Anschrift und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder jede andere relevante Unternehmenseintragungsnummer, soweit vorhanden;
- c) die beabsichtigte Verwendung der beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe durch den potenziellen Kunden.

Für die Erklärung des Kunden können die Mitgliedstaaten das Muster nach Anhang IV verwenden.

(3) Zur Überprüfung der beabsichtigten Verwendung des beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe beurteilt der Wirtschaftsteilnehmer, ob die beabsichtigte Verwendung mit der gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit des potenziellen Kunden übereinstimmt. Der Wirtschaftsteilnehmer kann die Transaktion verweigern, wenn er berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Verwendung oder der Absicht des potentiellen Kunden hat, den beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe zu einem rechtmäßigen Zweck zu verwenden. Der Wirtschaftsteilnehmer meldet solche Transaktionen oder solche versuchten Transaktionen gemäß Artikel 9.

(4) Zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung sowie der Verhinderung und Aufdeckung einer unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen bewahren die Wirtschaftsteilnehmer die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 18 Monate lang ab dem Datum der Transaktion auf. Während dieses Zeitraums sind die Informationen den zuständigen nationalen Inspektions- oder Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(5) Jeder Online-Marktplatz trifft Vorkehrungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Nutzer, wenn sie beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe mittels seiner Dienstleistungen bereitstellen, ihre aus diesem Artikel erwachsenden Pflichten einhalten.

## Artikel 9 Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl

(1) Für die Zwecke der Verhinderung und Aufdeckung einer unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen melden Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze verdächtige Transaktionen. Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze berücksichtigen vorher sämtliche Umstände und insbesondere, ob auf den potenziellen Kunden eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Verhaltensweisen zutreffen:

- a) Der Kunde scheint sich hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung des regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe nicht im Klaren zu sein.
- b) Der Kunde scheint nicht mit der beabsichtigten Verwendung des regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe vertraut zu sein oder kann sie nicht plausibel begründen.
- c) Der Kunde möchte regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in einer für eine legitime Verwendung ungewöhnlichen Menge, Kombination oder Konzentration erwerben.
- d) Der Kunde ist nicht bereit, seine Identität, seinen Wohnsitz oder gegebenenfalls seine Eigenschaft als gewerblicher Verwender oder Wirtschaftsteilnehmer nachzuweisen.
- e) Der Kunde besteht auf ungewöhnlichen Zahlungsmethoden — einschließlich hoher Barzahlungen.

(2) Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze müssen über angemessene, sinnvolle und verhältnismäßige Verfahren verfügen, die an die spezifischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Bereitstellung regulierter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe angepasst sind, um verdächtige Transaktionen aufdecken zu können.

(3) Jeder Mitgliedstaat richtet eine oder mehrere nationale Kontaktstellen mit einer eindeutig festgelegten Telefonnummer und E-Mail-Adresse, einem eindeutig festgelegten Online-Formular oder einem anderen wirksamen Instrument für die

Meldung verdächtiger Transaktionen und Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen ein. Die nationalen Kontaktstellen sind sieben Tage die Woche rund um die Uhr erreichbar.

(4) Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze können eine verdächtige Transaktion ablehnen. Sie melden die verdächtige Transaktion oder die versuchte verdächtige Transaktion innerhalb von 24 Stunden, nachdem sie die Transaktion als verdächtig eingestuft haben. Bei der Meldung dieser Transaktionen geben sie der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaats, in dem die Transaktion abgeschlossen oder angestrebt wurde, nach Möglichkeit die Identität des Kunden und sämtlicher Umstände an, aufgrund deren sie die Transaktion als verdächtig einschätzen.

(5) Wirtschaftsteilnehmer und gewerbliche Verwender melden das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen regulierter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung des Abhandenkommens oder des Diebstahls der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaates, in dem das Abhandenkommen erfolgte oder der betreffende Diebstahl begangen wurde. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der betroffenen Mengen berücksichtigen sie, inwieweit es sich unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Falles um unübliche Mengen handelt.

(6) Mitglieder der Allgemeinheit, die gemäß Artikel 5 Absatz 3 beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe erworben haben, melden das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen beschränkter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung des Abhandenkommens oder des Diebstahls der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaates, in dem das Abhandenkommen erfolgte oder der betreffende Diebstahl begangen wurde.



## ANHANG I: BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Liste der Stoffe, die Mitgliedern der Allgemeinheit weder als solche noch in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, bereitgestellt oder von ihnen verbracht besessen oder verwendet werden dürfen, es sei denn, ihre Konzentration entspricht den in Spalte 2 angegebenen Grenzwerten oder unterschreitet diese, und bei denen verdächtige Transaktionen und Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen binnen 24 Stunden zu melden sind.

1. Stoffname und Registrierungsnummer des Chemical Abstracts Service (CAS-Nr.)	2. Grenzwert	4. KN-Code für isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, die die Anforderungen von Anmerkung 1 zu Kapitel 28 bzw. 29 der KN erfüllen <sup>(1)</sup>	5. KN-Code für Gemische ohne Zutaten (z. B. Quecksilber, Edel- oder Seltenerdmetalle oder radioaktive Stoffe), die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind <sup>(1)</sup>
Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2)	3 % w/w	ex 2808 00 00	ex 3824 99 96
Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1)	12 % w/w	2847 00 00	ex 3824 99 96
Schwefelsäure (CAS-Nr. 7664-93-9)	15 % w/w	ex 2807 00 00	ex 3824 99 96
Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5)	16 % w/w	ex 2904 20 00	ex 3824 99 92
Ammoniumnitrat (CAS-Nr. 6484-52-2)	> 16 % AN-N <sup>2</sup>	3102 30 10 (in wässriger Lösung) 3102 30 90 (anderes)	ex 3824 99 96
Kaliumchlorat (CAS-Nr. 3811-04-9)	40 % w/w	ex 2829 19 00	ex 3824 99 96
Kaliumperchlorat (CAS-Nr. 7778-74-7)	40 % w/w	ex 2829 90 10	ex 3824 99 96
Natriumchlorat (CAS-Nr. 7775-09-9)	40 % w/w	2829 11 00	ex 3824 99 96
Natriumperchlorat (CAS-Nr. 7601-89-0)	40 % w/w	ex 2829 90 10	ex 3824 99 96

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 der Kommission. Für aktualisierte KN-Codes sollten die nachfolgenden Änderungen von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates konsultiert werden.

<sup>(2)</sup> 16 % w/w Stickstoff im Verhältnis zum Ammoniumnitrat entspricht 45,7 % Ammoniumnitrat ohne Berücksichtigung von Verunreinigungen.

## ANHANG II: MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Liste der Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder in Stoffen der Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen und des Abhandenkommens und des Diebstahls erheblicher Mengen binnen 24 Stunden unterliegen:

1. Stoffname und Registrierungsnummer des Chemical Abstracts Service (CAS-Nr.)	2. Kombinierte Nomenklatur (KN-Code) <sup>(1)</sup>	KN-Code für Gemische ohne Zutaten (z. B. Quecksilber, Edel- oder Seltenerdmetalle oder radioaktive Stoffe), die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind <sup>(1)</sup>
Hexamin (CAS-Nr. 100-97-0)	ex 2933 69 40	ex 3824 99 93
Aceton (CAS-Nr. 67-64-1)	2914 11 00	ex 3824 99 92
Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1)	2834 21 00	ex 3824 99 96
Natriumnitrat (CAS-Nr. 7631-99-4)	3102 50 00	ex 3824 99 96
Kalciumnitrat (CAS-Nr. 10124-37-5)	2834 29 80	ex 3824 99 96
Kalciummammoniumnitrat (CAS-Nr. 15245-12-2)	3102 60 00	ex 3824 99 96
Magnesium, Pulver (CAS-Nr. 7439-95-4) [mit einer Partikelgröße von kleiner als 200 µm, Als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 % w/w Aluminium oder Magnesium.]	ex 8104 30 00	
Magnesiumnitrat-Hexahydrat (CAS Nr. 13446-18-9)	ex 2834 29 80	ex 3824 99 96
Aluminium, Pulver (CAS-Nr. 7429-90-5) [mit einer Partikelgröße von kleiner als 200 µm, Als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 % w/w Aluminium oder Magnesium.]	7603 10 00 ex 7603 20 00	

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925. Für aktualisierte KN-Codes sollten die nachfolgenden Änderungen von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 konsultiert werden.

## Erklärung des Kunden (Muster) aus der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/1148](#)

### ERKLÄRUNG DES KUNDEN

zu der bzw. den speziellen Verwendung(en) eines beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe gemäß der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates (1)

(In Großbuchstaben auszufüllen) (\*)

Der Unterzeichner,

Name (Kunde): \_\_\_\_\_

Ausweis (Nummer, ausstellende Behörde): \_\_\_\_\_

Bevollmächtigter des

Unternehmens (Auftraggeber): \_\_\_\_\_

Mehrwertsteuernummer oder andere Kennnummer des Unternehmens (\*\*)/Anschrift:

\_\_\_\_\_

Gewerbe/Geschäftstätigkeit/Beruf: \_\_\_\_\_

Handelsname des Produkts	Beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe	CAS- Nummer	Menge (kg/l)	Konzentration	Beabsichtigte Verwendung

Hiermit erkläre ich, dass die Handelsware und der darin enthaltene Stoff oder das darin enthaltene Gemisch nur für den angegebenen Verwendungszweck verwendet wird, der in jedem Fall rechtmäßig ist, und nur dann an einen anderen Kunden verkauft oder geliefert wird, wenn dieser eine ähnliche Erklärung zur Verwendung abgibt, wobei die in Verordnung (EU) 2019/1148 festgelegten Beschränkungen für die Bereitstellung an Mitglieder der Allgemeinheit einzuhalten sind.

Unterschrift: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(1) Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).

(\*) Die Tabelle der Stoffe kann um die erforderlichen Zeilen ergänzt werden.

(\*\*) Die Gültigkeit einer MwSt-Identifikationsnummer eines Wirtschaftsteilnehmers kann auf der MIAS-Website der Kommission nachgeprüft werden. Je nach den nationalen Datenschutzvorschriften werden einige Mitgliedstaaten auch den Namen und die Anschrift bereitstellen, die zu einer bestimmten MwSt-Identifikationsnummer gehören, wie sie in den nationalen Datenbanken verzeichnet sind.